

Stolpersteine in Gifhorn



Diese Publikation wurde gefördert von der



© 2025 Stadt Gifhorn

4. Ausgabe, 1. Auflage

Alle Rechte vorbehalten

Herausgeber: Stadt Gifhorn

Umschlaggestaltung: Merle Höfermann – Medienagentur

Titelbild: Gunter Demnig in Kästorf 2023, Foto: Torge Bleicher

Redaktion: Arbeitsgruppe Stolpersteine

Layout und Satz: Merle Höfermann – Medienagentur

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Gifhorn	6
Grußwort des Landrates des Landkreises Gifhorn	7
Grußwort des Vorstandes der Dachstiftung Diakonie	8
Vorwort	9
Das Gerichtsgefängnis Gifhorn	10
Das Gerichtsgefängnis Gifhorn und die „Schutzhaft“ nach 1933	12
Stolpersteine für	17
Paul Alfred Basse	17
Max Alfred Dunkel	22
Max Habermann	27
Elisabeth Thran	30
Hermann Thran	36
Die Kästorfer Anstalten in der Zeit des Nationalsozialismus	39
Stolpersteine für	47
Heinz Försterling	47
Wilhelm Noltemeyer	52
Entscheidungsfindung	60
Die Verlegeorte der Stolpersteine	62
Abbildungsverzeichnis	66



Liebe Leserinnen und Leser der Stolpersteinbroschüre,

mit der Verlegung der nächsten sieben Stolpersteine erinnern wir nicht nur an das Schicksal zweier Menschen, die eine Zwangssterilisation erleiden mussten. Wir gedenken auch derjenigen, die im Gerichtsgefängnis im Gifhorer Schloss



zwischen 1933 und 1944 wegen ihrer politischen Haltung oder einer kritischen Äußerung in „Schutzhaft“ genommen worden waren. „Schutzhaft“ – das klingt so harmlos. Doch auch das Gerichtsgefängnis in Gifhorn zählte zu jenen Orten, an denen Menschen von Staats wegen systematisch gebrochen und Leben zerstört wurden.

Vielen von uns dürfte dieses Kapitel der Stadtgeschichte heute unbekannt sein und auch mir war das Ausmaß so nicht bewusst. Doch die Gefangenenbücher offenbarten die ganze Dimension. Menschen aus Gifhorn und weit darüber hinaus wurden auch hier wegen Nichtigkeiten inhaftiert: Wegen des Kontaktes zu Kriegsgefangenen, wegen der Verweigerung des Hitlergrußes oder wegen der Verteilung von Flugblättern.

Welche Botschaft vermitteln uns die Menschen, deren Schicksale wir beim Lesen der uns vorliegenden Biogramme nachempfinden können? Sie fordern uns auf, wachsam zu sein – im Kleinen wie im Großen. Es ist unsere Aufgabe, heute denjenigen entschieden entgegenzutreten, die die Würde von Menschen missachten, die auf die Ausgrenzung bestimmter Personengruppen hinarbeiten, sei es wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung. Ihr Fundament beruht auf Diffamierung und Lügnerzählungen. Damals haben viele das System mitgetragen. Heute sind wir viele, die dafür sorgen können, dass es nicht wieder so weit kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Matthias Nerlich

Bürgermeister

Stolpersteine sind soziale Skulpturen

Ich freue mich und begrüße es ausdrücklich, dass nun schon zum zweiten Mal Stolpersteine in der Gifhorer Innenstadt verlegt werden. Das alte Gerichtsgefängnis im Gifhorer Schlossgebäude ist dafür eine mehr als geeignete Gedenkstätte im Blick auf das große Leid und die vielen Schicksale, die Menschen hier widerfahren sind.



Gunter Demnig, der Erschaffer der Stolpersteine, hat über sein umfassendes Projekt den Begriff der „sozialen Skulptur“ eingeführt. „Die Mitwirkung großer Kreise der Gesellschaft an diesem Projekt stellt sowohl eine Interaktion als auch eine Aneignung aller und des Einzelnen mit und an dem Projekt dar“. Die „Skulptur“ ist der einzelne und die Gesamtheit aller Stolpersteine, das „Soziale“ ist die Vernetzung aller Initiativen“, so der Autor Hans Hesse.

In diesem Sinn ist die Stolpersteinaktion auch hier in Gifhorn Interaktion und Aneignung. Es geht um nicht weniger als das Gedächtnis zu erhalten im Blick auf das unfassbare Verbrechen der nationalsozialistischen Diktatur. Wir interagieren historisch, weil wir nicht geschichtslos leben können, und wir machen das Schicksal der Opfer sichtbar an diesem zentralen Ort in unserer Kreisstadt. Wir vernetzen mit der Stolpersteinaktion die Initiativen über Parteigrenzen hinaus zu einem großen Zusammenschluss der Zivilgesellschaft und bringen damit ultimativ zum Ausdruck: „Nie wieder ist jetzt“.

Ich danke an dieser Stelle allen Initiatorinnen und Initiatoren sowie den Gestalterinnen und Gestaltern der Stolpersteinverlegung. Ich werde meinerseits dazu beitragen, dass die Stolpersteine in unserem Schlosshof zu einem immerwährenden Ort des Gedenkens werden.

Herzlichst,

Ihr

Tobias Heilmann

Landrat



Menschenrechte sind nicht verhandelbar

Zum vierten Mal wird Gunter Demnig Stolpersteine in Kästorf verlegen. Wir sind sehr froh, dass damit zwei weitere Menschen in den Blickpunkt rücken, denen eine unmenschliche staatliche Praxis großes individuelles Leid und Unrecht zugefügt hat. Damals war nicht vorgesehen, dass sie als Menschen mit einer persönlichen Geschichte und individueller Würde beachtet werden. Die Ideologie der Zeit ging über den Einzelnen hinweg. Es ging um den „Volkkörper“, der willkürliche Eingriffe in das Leben unzähliger Einzelner gerechtfertigt hat. Die große Mehrheit war sich einig. Ein einzelner Mensch zählte wenig, zumal wenn er in sozialer Not war oder aufgrund einer Einschränkung besonderer Unterstützung bedurfte. Auch aus den Kirchen war der Widerstand schwach: Zu tief schien die Überzeugung verankert, dass nicht jeder Mensch gleich viel wert wäre.



Wie konnte es so weit kommen? Die Frage berührt uns auch heute. Bei der kommenden Bundestagswahl könnte eine rechtsextreme Partei politischen Einfluss gewinnen, die Tausende Menschen aus Deutschland „remigrieren“ will. Wer ihren Vorstellungen von „Volkszugehörigkeit“ nicht entspricht, soll ausgeschlossen und abgeschoben werden, ohne Ansehen der einzelnen Person. Je rücksichtsloser und brutaler ihr Plan, desto größer scheint die Zustimmung. Andere sind von solchen Parolen beeinflusst: „Abschieben im großen Stil“ – unabhängig von den rechtlichen Voraussetzungen und menschenrechtlichen Bedingungen. Mancher Vorschlag verbirgt die Menschenverachtung kaum noch: „Bett, Brot und Seife“ – das soll für Menschen ohne Aufenthaltsrecht künftig genügen.

Die Stolpersteine erinnern an Menschen, die der menschenverachtenden Ideologie des Nationalsozialismus zum Opfer gefallen sind. Sie machen sie für uns erkennbar und wecken gerade so menschliche Empathie und Trauer um den Schmerz, der ihnen willkürlich angetan wurde.

Darüber hinaus erinnern Stolpersteine an den zentralen Maßstab einer demokratischen Gesellschaft: Das sind die Menschenrechte, uneingeschränkt und für alle gültig, die Menschenantlitz tragen. Wenige Verfassungen haben den Maßstab so klar formuliert wie das Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Es ist an der Zeit, sich täglich neu an diesem Grundsatz zu orientieren und sich gegenseitig daran zu erinnern: Sind die politischen Forderungen und Maßnahmen, die diskutiert werden, geeignet, diesem Anspruch zu genügen? Haben sie das überhaupt zum Ziel? Die Geschichte des Nationalsozialismus lehrt uns: Wenn die Menschenrechte einer Gruppe bedroht sind, ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Am Ende ist niemand sicher, der sich autoritärer Macht nicht unterwirft. Die Freiheit derer, die am meisten bedroht werden, definiert die Freiheit aller.

Danke für die neuen Stolpersteine! Wir stolpern längst. Aber wir wollen uns jeden Tag neu und klar orientieren. Denn Menschenrechte sind nicht verhandelbar.

Für die Dachstiftung Diakonie, die Stiftung Diakonie Kästorf und ihre diakonischen Einrichtungen in Gifhorn und Kästorf

Hans-Peter Daub und Dr. Jens Rannenberg

Vorwort

Wir haben auf einer Klassenfahrt nach Prag das Konzentrationslager Theresienstadt und die Gedenkstätte Lidice besucht. Hinterher sagte eine Schülerin zu mir: „Was kann ich denn dafür?“. „Gar nichts“, antwortete ich. „Auch ich bin erst nach dem Krieg geboren. Auch ich kann nichts dafür. Aber es geht nicht darum, Schuldgefühle zu erzeugen. Nur, jetzt sind wir für unsere Zeit verantwortlich. Und was einmal geschehen ist, könnte immer wieder geschehen. Doch dazu darf es nicht kommen.“

Am 11. Februar 2025 verlegt Gunter Demnig zum vierten Mal Stolpersteine in Gifhorn und der Diakonie Kästorf. In Kästorf wird an Heinz Försterling und Wilhelm Noltemeyer gedacht, die aufgrund ihrer Persönlichkeit unrechtmäßig für erbkrank erklärt und daraufhin zwangssterilisiert wurden. Fünf Stolpersteine sind Paul Alfred Basse, Max Alfred Dunkel, Max Habermann, Elisabeth Thran und Hermann Thran gewidmet, deren Leidensweg im Gerichtsgefängnis Gifhorn begann bzw. im Fall von Max Habermann endete. Sie wurden wegen ihrer politischen Gesinnung oder staatskritischen Äußerungen verfolgt und inhaftiert. Ihren Lebensweg und ihre Schicksale haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe aufgearbeitet und in dieser Broschüre zusammengetragen.

Sie alle sind unter dem faschistischen System zu Opfern gemacht worden. Wegen Aussagen, die heute unter die freie Meinungsäußerung fallen würden oder durch abstruse, pseudowissenschaftliche Diagnosen, die als Rechtfertigung für eine ethnische Säuberung benutzt wurden.

Das Ziel des Projekts Stolpersteine ist es nicht, Schuldgefühle zu wecken oder die heutige Generation für die Taten ihrer Vorfahren verantwortlich zu machen. Es soll ein Mahnmal sein, das an die Opfer der Nationalsozialisten erinnert, vermeiden, dass ihre Schicksale in Vergessenheit geraten. Die Verbrechen der Nationalsozialisten wurden im Namen des Deutschen Volkes begangen. Nun ist es unsere Aufgabe, alles dafür zu tun, dass wir nicht erneut zu Tätern werden. Unsere Erinnerungskultur spielt dabei eine große Rolle, denn wem die Entwicklung und die Auswirkungen dieses Unrechts nicht bewusst sind, kann auch in Zukunft die Anzeichen nicht erkennen.

Es hat in der Öffentlichkeit Stimmen gegeben, die sich dagegen gewandt haben. Das Holocaust – Denkmal in Berlin wurde als „Mahnmal der Schande“ bezeichnet. Ich halte dies für völlig falsch. Man ändert eine Sache nicht, indem man sie verschweigt. Man ist – erst langsam, aber zunehmend konsequenter – in Deutschland einen anderen Weg gegangen: Man hat sich bemüht, die deutsche Schuld einzugestehen und konsequent aufzuarbeiten. Das zeugt von Mut und Courage und ist nicht selbstverständlich.

Unsere Bemühungen, den Opfern der Nazizeit ein Gesicht zu geben, sind unser Beitrag, dieses Ideal aufrecht zu erhalten. Wir sind der Haltung verpflichtet, rechtzeitig genau hinzusehen. Jeder neue Stolperstein ist eine Mahnung: Lasst es niemals wieder so weit kommen. Schau hin und nicht weg! An der Vergangenheit können wir nichts mehr ändern. Aber jetzt sind wir verantwortlich.

Willy Knerr

Im Namen der Arbeitsgruppe Stolpersteine



Das Gifhorner Gerichtsgefängnis

Das ehemalige Gerichtsgefängnis in Gifhorn wurde 1846 erstmals als „königlich-preußisches Justizgefängnis“ aktenkundig erwähnt. Aus dem 19. Jahrhundert ist jedoch nur wenig über die Beschaffenheit der Anstalt überliefert. Am 30. Mai 1884 kam es zu einem spektakulären Vorfall, als eine Gruppe weiblicher Insassen versuchte, die Aufseherin Frau Rath mit Gift zu ermorden. 1889 stahlen zwei Frauen Frau Rath die Schlüssel und flohen aus dem Gefängnis, wurden jedoch bald darauf aufgegriffen. Die Konsequenz dieses Fluchtversuchs war der sogenannte „verschärfte Arrest“: Die Zellen wurden verdunkelt, die Betten entfernt, und zu Essen gab es nur noch Wasser und Brot.

Ein Steckbrief, der nach der Flucht der beiden Frauen ausgehängt wurde, gibt uns Aufschluss über die Anstaltskleidung weiblicher Insassen gegen Ende des 19. Jahrhunderts: Sie bestand aus einem blauen Oberrock und einer Oberjacke aus Beiderwand, einem schweren, leinwandähnlichem Stoff, Unterwäsche aus grauem Bibertuch, einem dichten Baumwollstoff, und einem blau gestreiften Halstuch.

Nach einem offiziellen Erlass des Preußischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin, einem Vorläufer des Kultusministeriums, wurden gegen Ende des 19. Jahrhunderts, während sich die Cholera erneut rasch in Europa ausbreitete, täglich die Zellen mit Eisenvitriol und Karbolsäure gereinigt. Obwohl für das Gerichtsgefängnis in Gifhorn kein Cholerafall überliefert ist, waren andere Krankheiten wie Diphtherie, Influenza, Lungenentzündungen oder Krätze häufig und führten zum Tode einiger Insassen.

Während der Zeit des Nationalsozialismus hatte das Gerichtsgefängnis Gifhorn 26 Zellen. Weiterhin war es mit einem Baderaum mit Wanne, einem Brausebad, zwei Duschen und vier Spülzellen ausgestattet. In der Fachwerkscheune auf dem Gefangenenhof gab es einen Desinfektionsraum. Der Alltag der Gefangenen war überwiegend durch Arbeit bestimmt. Ab 1939 mussten sie elf Stunden täglich Innen- und Außenarbeiten verrichten, sowie Wehrmachtsbedarf fertigen. Arbeitsverweigerung, „Faulheit“ oder absichtlich schlecht ausgeführte Arbeiten wurden streng bestraft. Die Leitung des Gefängnisses versah bereits ab 1905 der Hauptwachtmeister Heinrich Bartels.



Abb. 1: Blick in einen Zellentrakt kurz vor der Umbauphase im Jahr 2009

Für die Zeit zwischen dem 28. Februar 1933, dem Tag, an dem das „Recht auf persönliche Freiheit“ durch den Reichspräsidenten Paul von Hindenburg ausgesetzt worden war, und Ende 1940 sind in den Gefangenenbüchern rund 350 Personen registriert, die im hiesigen Gerichtsgefängnis in „Schutzhaft“ waren. Bloß rund 30 dieser Gefangenen hatten ihren Wohnsitz in der Stadt Gifhorn oder den direkt anliegenden Gemeinden, die heute zu Gifhorn gehören. Noch am Abend des 28. Februar 1933 wurde der erste Schutzhäftling in das Gerichtsgefängnis Gifhorn verbracht: Es handelte sich um einen Arbeiter aus Müden.

Am 11. April 1945 befreiten amerikanische Truppen das Gerichtsgefängnis Gifhorn, später wurde es von der britischen Besatzungsmacht als Polizeigegefängnis genutzt. Das Gerichtsgefängnis befand sich 1945 in baufälligem Zustand: Das Dach musste repariert werden, sowie die Zellen und Flure komplett neu gestrichen. Zudem musste festgestellt werden, dass die Zellen deutlich überbelegt waren. So wurden im Durchschnitt 30 bis 35 Personen in nur 26 Zellen verwahrt. In dieser Zeit handelte es sich bei den Inhaftierten größtenteils um politische Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie ausländische Häftlinge, die wegen Diebstahls, Plünderung oder Schwarzmarkthandel festgenommen worden waren. Die durchschnittliche Haftzeit konnte von einem Monat bis zu einem Jahr andauern.

Bis zur Gebietsreform im Jahr 1974 unterstand das Gerichtsgefängnis dem Amtsgericht Gifhorn, danach wurde es eine von insgesamt drei Außenstellen der JVA Braunschweig. Ab 1987 waren hier vor allem Gefangene im „offenen Vollzug“ inhaftiert, deren Freiheitsstrafen eine Dauer von bis zu vier Jahren nicht überschritten. Sie durften das Gefängnis verlassen, um zum Beispiel weiterhin regulär arbeiten zu gehen. In einem Artikel in der Aller-Zeitung vom 5. April 1991 wurde das Gefängnis, das zu diesem Zeitpunkt über 44 Haftplätze in Ein- bis Zweimannzellen verfügte, als „Musteranstalt“ bezeichnet. In ihrer Freizeit konnten die Inhaftierten einen Gemeinschaftsraum mit Fernseher, eine Bibliothek oder ein Sportangebot nutzen.

Im Jahr 2009 wurde das Gerichtsgefängnis schließlich aufgelöst und zu einem Bürogebäude umgebaut, das bis heute von der Gifhorne Kreisverwaltung genutzt wird. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Die Generalakten aus der Anfangszeit des Gefängnisses im 19. Jahrhundert, sowie die Gefangenenlisten aus der Zeit des Nationalsozialismus werden heute im Niedersächsischen Landesarchiv Hannover und Wolfenbüttel aufbewahrt.

Katharina Gries & Lara Stiller

Quellen:

Korth, Eckhard: Aus den Generalakten des Königlichen Gerichtsgefängnisses, Kreiskalender 1990, Landkreis Gifhorn, S. 145 f.

Korth, Eckhard: Das Gifhorne Gerichtsgefängnis – Der Strafvollzug in den Jahren 1933 bis 1945, Kreiskalender 1993, Landkreis Gifhorn, S. 90 f.

Alschner, Klaus: Die Haftanstalt im Schloss – Der Traum von einem Knast ohne Mauern, Aller-Zeitung 5.4.1991.

Geschichte Amtsgericht Gifhorn, abgerufen am 3.12.2024.

Justizvollzugsanstalt Braunschweig, Abteilung Gifhorn (Bestand) - Archivportal-D, abgerufen am 3.12.2024.

Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA, Nds. 768 Gifhorn Acc. 26/97 Nr. 70, Gefangenenbuch 1924-1934.

Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA, Nds. 768 Gifhorn Acc. 19/95 Nr. 1, Gefangenenbuch 1934-1941.

Bestandssignaturen für weitere Akten zum Gerichtsgefängnis:

Jahre 1968-1994: Nds. Landesarchiv Wolfenbüttel, NLA WO, 1069 Nds.

Jahre vor 1968: Nds. Landesarchiv Hannover, u.a. NLA HA, 768 Nds; 172 Nds.



Das Gerichtsgefängnis Gifhorn und die „Schutzhaft“ nach 1933. Zur Anwendung eines älteren Repressionsinstruments als Standardhaftgrund zur Verfolgung politischer und anderer vom NS-Regime als „Feinde“ definierten Ausgegrenzten

Wie vieles andere übernahmen die Nationalsozialisten nicht nur das Gerichtsgefängnis in einem Teilflügel des Schlossensembles, sondern mit der „Schutzhaft“ eine bereits 1850 zum Schutz der betreffenden Personen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen „Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe“ eingeführte und auch in den Unruhejahren der jungen Weimarer Republik zwischen 1919 und 1924 sehr häufig zur Unterdrückung von Systemgegnern und Aufständischen genutzte Rechtsregelung.¹

Ziel und Zweck der nationalsozialistischen „Schutzhaft“ war nach dem 28. Februar 1933, um eine Formulierung des Rechtskommentars „Das Recht der Schutzhaft“ von Werner Spohr aufzugreifen, „ganz allgemein die Sicherung des Aufbaus des neuen Staates gegenüber seinen Feinden“. ² Die Schutzhaft richtete sich aber nicht nur gegen politische Gegner des Nationalsozialismus, sondern „gegen alle Elemente, die in staats- oder volksschädigender Weise die Wiederaufbauarbeit des deutschen Volkes durch ihr Verhalten gefährden“. ³ Der vormalige Leiter der Staatspolizeistellen in Halle/Saale und Frankfurt am Main, SS-Hauptscharführer Otto Geigenmüller, definierte die Schutzhaft in seiner Reichsführer-SS Heinrich Himmler gewidmeten und 1937 an der Universität Leipzig angenommenen juristischen Dissertation als „Verwaltungsmaßnahme staatspolitischer Natur“ und die „aus politischen Gründen im Verwaltungswege verfügte vollkommene Entziehung der persönlichen Freiheit“, die der „Abwehr der Gefahren“ diene, „die der nationalsozialistischen Volksordnung und der Sicherheit des nationalsozialistischen Staates durch Angriffe seitens volks- und staatsfeindlicher Elemente drohen“. ⁴ Geigenmüller hielt die Schutzhaft für die „schärfste Waffe der Politischen Polizei gegen den Volks- und Staatsfeind“.

In der Februar-Verordnung des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg nach der „Abwehr kommunistischer staatsgefährlicher Akte“ dienend, weitete das NS-Regime etwa durch den Erlass des Reichsministers des Innern vom 12. April 1934, die Gründe auf die Gefährdung der öffentlichen „Ordnung und Sicherheit“ durch „staatsfeindliche Betätigung“ aus. Da die Nationalsozialisten immer neue politische und soziale Feinde definierten, richtete sich dieses Repressionsinstrument potentiell gegen jede(n) Missliebige(n), sozial Unangepasste, Prostituierte oder auch sogenannte Asoziale, etwa Alkoholiker. In der Vorkriegszeit kamen noch Wucher, Preistreiberei, Überschreitung von Höchstpreisen und die „Sabotage des Vierjahresplans“ hinzu.⁵ Geigenmüller nannte auf der Basis eigener Erfahrungen neben Kommunisten, Sozialdemokraten und Marxisten sowie „Bibelforscher [Zeugen Jehovas], Anhänger der sogenannten Schwarzen Front“ auch den niederträchtigen „Betriebsführer“, den „Hamsterer“ oder hartherzigen Vermieter. Auch derjenige Beamte, der sich nach der Inkraftsetzung der antisemitischen Nürnberger Gesetze weiterhin von einem jüdischen Arzt behandeln ließ oder in jüdischen Geschäften einkaufte, konnte wegen seines Verstoßes gegen die „Treuepflicht“ gegenüber dem Staate in „Schutzhaft“ genommen werden.⁶ Zwar hielten die Rechtswissenschaft und Polizeistellen etwa bei der Verhaftung von Juden im Zuge des Novemberpogroms 1938 die Fiktion aufrecht, dass die Inhaftnahme dem „eigenen Schutz des

Häftlings“ dienen könnte – in der polizeilichen Wirklichkeit blieb sie reine Repression, die den Betroffenen die erreichte Ohnmacht vor Augen führte.

Waren zunächst auch die Ortspolizei oder der Landrat zur Verhängung der Schutzhaft zuständig, konzentrierte sich die Befugnis ab 1936 bei der Geheimen Staatspolizei, den Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten. Die Vollstreckung der Schutzhaft, deren Dauer durch den Zweck bestimmt werden sollte, aber tatsächlich insbesondere nach der Einlieferung in Konzentrationslager faktisch auf Dauer gestellt wurde, erfolgte ausschließlich in staatlichen Gefangenenanstalten oder in Konzentrationslagern. Gegen die Schutzhaft konnte kein Rechtsmittel eingelegt werden. Auch war die Anrufung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Darüber hinaus konnte gegen einen Arbeitnehmer wegen der Inschutzhaftnahme eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden. Widerspruchsmöglichkeiten bestanden keine. Die betreffende Person erlitt nicht nur den Freiheitsentzug, sondern auch ihre wirtschaftliche Existenzerrüttung. Für den Fall, dass die Schutzhaft ursächlicher Grund für eine Arbeitsunfähigkeit war, bestand kein Anspruch auf Entschädigung.

Die rechtsförmige Exklusion der „Schutzhäftlinge“ brachte sie in vollständige Rechtlosigkeit. Das betraf im Gifhorer Gerichtsgefängnis am 3. März 1933 die Arbeiter Rudolf Rebehn und Richard Liekefett sowie am 18. März 1933 den Reisenden Heinrich Werner, die von der Bürgermeister Ludwig Kratz unterstehenden Gifhorer Polizeiverwaltung in Schutzhaft genommen und nach vier Tagen bzw. der als „politischer Gefangener“ bezeichnete Werner erst nach mehr als einem Monat „nach Gifhorn entlassen“ wurden.⁷ Der Gifhorer Landrat Dr. Eugen von Wagenhoff verhängte seinerseits am 16. März 1933 Schutzhaft gegen Otto Bödecker, der tags darauf in das Polizeipräsidium Berlin überführt wurde.⁸ Auch die am 16. März 1933 in das Gifhorer Gerichtsgefängnis eingelieferten Vater und Sohn Karl Möller aus Sprakensehl setzte Wagenhoff in Schutzhaft. Während der Sohn am 28. März 1933 nach Hause entlassen wurde, kam der Vater, ein Heizer, am 29. Mai 1933 in das Gerichtsgefängnis nach Celle. Der Landrat, der schon längst in seinen Ansichten zu den Nationalsozialisten aufgeschlossen hatte, wies zwei Männer aus Bechtsbüttel und einen aus Adenbüttel zur „Schutzhaft“ in das Gerichtsgefängnis ein; der Stellmacher Otto Blume saß dort, seiner Freiheit beraubt, vom 31. März bis 11. Mai 1933.

Nachdem im August 1933 der Kopf der Gifhorer Kommunisten ins Gerichtsgefängnis eingeliefert worden war, und von dort ins Konzentrationslager Brauweiler kam, lag die politische Opposition, ohnehin in dem Landstädtchen eine kleine Minderheit, von der Brutalität der nationalsozialistischen Machtausübung eingeschüchtert, am Boden. Insoweit war es kein Zufall, dass die Gifhorer Polizeiverwaltung und der Gifhorer Landrat im Juli und August 1934 einen Polen und einen Tschechen in „Schutzhaft“ nehmen ließen, um sie in ihre Heimatstaaten abschieben zu lassen.

Da nach der Machtetablierung der NSDAP zahlreiche politische und soziale Haftgründe etwa wegen eines Vergehens gegen das Heimtückegesetz oder das Gesetz zum Schutz von Volk und Staat bestanden, griff der im Oktober 1937 als Nachfolger von Wagenhoff sein Amt antretende Gifhorer Landrat Karl Glehn, seit Mai 1933 NSDAP-Mitglied, erst wieder im Juni 1938 im Rahmen der konzertierten Aktion „Arbeitscheu Reich“ zum Instrument der „Schutzhaft“.⁹ Opfer dieses koordinierten Schlags gegen Unangepasste, gegen „Landstreicher“ und „Zigeuner“ wurden zehn Männer, die am 14./15. Juni 1938 als „Schutzhäftlinge“ in das Gerichtsgefängnis eingewiesen und am nächsten Tag nach Hannover „über-



führt“ wurden. Unter ihnen befand sich der Korbmacher Ernst Berendes, der schließlich im Juli 1942 wegen Landstreicherei in Mecklenburg verurteilt und im Frühjahr 1943, da er „seit frühester Jugend nach Zigeunerart“ umhergezogen war,¹⁰ am 9. April 1943 als „Asozialer“ und „Vorbeugungshäftling“ in das Konzentrationslager Stutthoff eingewiesen wurde.¹¹ Der Musiker Heinrich Laubinger geriet 1941 in das KZ-System.¹² Auch der am 10. Februar 1914 in Wilsche geborene Sinto August Diesenberg durchlitt die Konzentrationslager Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald und Flossenbürg.¹³ Der Maurer Max Dunkel, dessen Inschutzhaftnahme die Geheime Staatspolizei Lüneburg am 17. Dezember 1938 mit der Beleidigung eines SS-Mannes begründet hatte, wurde am 30. Januar 1939, am 6. Jahrestag der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler, dem Konzentrationslager Buchenwald zugeführt.¹⁴

Nach Kriegsbeginn erhöhte sich die Zahl der Gefangenen, aber auch die der wegen „Schutzhaft“ erfolgten Einweisungen erheblich. Gleich im September 1939 waren einige in der Stadt des KdF-Wagens arbeitende Polen und ein Tscheche vom Landrat oder von der Ge-



Abb. 2: Blick von außen auf das Gefängnis, 2009.

stapo Lüneburg auf eine oder zwei Wochen in „Schutzhaft“ genommen worden. Gegen den in Gamsen wohnenden Paul Basse, dem ein Vergehen gegen das Heimtückegesetz vorgeworfen wurde, verhängte der Landrat am 9. November 1939 ebenfalls „Schutzhaft“. Basse saß später in den Strafanstalten Brandenburg-Görden und in Berlin-Plötzensee ein.

Ausländer wurden spätestens 1940 die größte Gefangenengruppe. Ihnen wurden immer drastischere Strafen auferlegt – allein im Mai 1940 kamen fünf Polen und Tschechen vom Gerichtsgefängnis aus in das Konzentrationslager Sachsenhausen. Die Gestapo Lüneburg sprach ab 1941 zahlenmäßig die meisten Inschutzhaftnahmen aus, allerdings blieben der Gifhorner Landrat als auch die Gifhorner Polizeiverwaltung weiterhin Einweisungsinstanzen.

Das Gerichtsgefängnis wurde insbesondere für ausländische Zwangsarbeiter zur Durchgangsstation in Konzentrations- und Straflager. Die inzwischen in der Stadt des KdF-Wagens eine Außenstelle unterhaltene Gestapo brachte ab 1943 zunehmend Personen wie den am 28. April 1925 geborenen Ukrainer Michael Budko wegen „Arbeitsvertragsbruch“, „Arbeitskontraktbruch“ oder „Arbeitsverweigerung“ in das Gifhorner Gerichtsgefängnis. Am 10. April 1943 um 23 Uhr eingeliefert, wurde er am 13. April um

11:30 Uhr der „Gestapo Stadt des KdF-Wagens übergeben“. Die „Schutzhaft“ wurde zu einem Disziplinierungsinstrument vor allem von Zwangsarbeitern, um deren maximale Arbeitsleistung abzurufen.

Darüber hinaus kamen im April 1943 sowohl deutsche Frauen wegen „Verkehr mit Polen“ als auch Polen und Ukrainer unter dem Vorwurf „Verkehr mit deutschen Frauen“ gepflegt zu haben, in „Schutzhaft“.¹⁵ Die rassistisch hierarchisierte NS-Kriegsgesellschaft stellte den Umgang und erst recht den sexuellen Verkehr zwischen deutschen Frauen und Ausländern, insbesondere von Polen, Ukrainern, Russen ebenso unter Strafe wie die „Rassenschande“ genannten Beziehungen zu Juden.¹⁶ Der in Erpensen tätig gewesene und von der Gestapo in der Stadt des KdF-Wagens zur „Schutzhaft“ eingewiesene Pole Josef Futkowski wurde am 24. April 1943 um 12:30 Uhr als Gefangener registriert und drei Tage später wieder von Gestapo-Beamten abgeholt. Er überlebte aber ebenso wie der in der Ukraine beheimatete landwirtschaftliche Arbeiter Taras Proc.

Auch wenn die Mehrheit der rund 280 im Jahr 1944 in das Gerichtsgefängnis eingewiesenen Personen Ausländer waren und vor allem wegen verweigerter Arbeitsleistung oder Flucht von der Arbeitsstätte einsaßen, behielt das Gerichtsgefängnis seine politische Straffunktion. Nach dem am 20. Juli 1944 ausgeführten Attentat auf Hitler wurde hier Ulrich Goerdeler, der Sohn Carl Friedrich Goerdelers, ab dem 18. August 1944 inhaftiert, bevor ihn die Gestapo am 27. Februar 1944 abholte und nach Südtirol deportierte. Im Rahmen der Aktion „Gewitter“, die frühere Mandatsträger insbesondere der SPD als mögliche Unterstützer der Hitler-Attentäter festsetzte, kam der vormalige Gifhorne SPD-Stadtverordnete Richard Blume am 20. August 1944 in „Schutzhaft“, aus der er nach zehn Tagen wieder entlassen wurde. Die Niederländer Dark Klein und Bernardus von den Bergk wurden nach siebentägiger „Schutzhaft“ am 31. Oktober 1944 wegen „politischer Hetzereien“ dem „Erziehungslager“ in Watenstedt, also dem Arbeitserziehungslager der Gestapo Braunschweig „zugeführt“.

Das Gerichtsgefängnis Gifhorn war auch Ort des Todes. In der Nacht vom 28. auf den 29. September 1944 verstarb der am 14. September 1944 von der Gestapo in der Stadt des KdF-Wagens wegen „Arbeitsvertragsbruch“, also dem unerlaubten Verlassen seines Arbeitsplatzes, in „Schutzhaft“ genommene Pole Stacho Wroinski in der Zelle 27. Max Habermann, wegen seiner Beteiligung am 20. Juli bei Verwandten in Müden/Aller verhaftet, wurde am 30. Oktober 1944 um 6:30 Uhr in der Schlossstraße 3 „erhängt“ aufgefunden. Eine formelle Aufnahme in das Gefangenenbuch des Gerichtsgefängnis Gifhorn war allerdings nicht erfolgt.

Das Gros der Häftlinge sollte allerdings im Interesse einer möglichst hohen Arbeitsleistung weiterhin durch Strafmaßnahmen eingeschüchtert und diszipliniert werden. 1944/45 kamen aus dem Gifhorne Gerichtsgefängnis immerhin mindestens 19 Personen, darunter drei Frauen, in die Konzentrationslager Neuengamme bzw. Ravensbrück. So wurde der wegen „Arbeitsvertragsbruch“ in „Schutzhaft“ genommene, 19-jährige Ukrainer Germann am 22. Januar 1945 ins „KZ in Neuengamme b. Hamburg überführt“. Am 20. Februar 1945 ging mit Gustav Egeling zuletzt ein Insasse nach Neuengamme ab. Im gleichen Zeitraum kamen mindestens 18 Personen in das Arbeitserziehungslager (AEL) Hallendorf/Watenstedt 47 andere wurden in das AEL Unterlüß eingewiesen. Noch am 31. März 1945, also keine zwei Wochen vor dem Eintreffen der alliierten Truppen in Gifhorn, kam der Italiener Alberto Mezzarosa, der einen deutschen Vorarbeiter „tätlich angegriffen“ haben sollte, nach Unterlüß.



Kurz nach der Besetzung der Stadt Gifhorn durch amerikanische Einheiten erfolgte am 11. April 1945 die Freilassung der einsitzenden Häftlinge. Auch die 24-jährige Lina Kaiser, die Ende Februar 1945 wegen „Verleitung zur Fahnenflucht“ auf Anordnung der Gestapo in der Stadt des KdF-Wagens in „Schutzhaft“ genommen worden war, kam an diesem Tag wieder in Freiheit. Kurz nach der Freiziehung füllte sich das Gifhorer Gerichtsgefängnis u.a. mit nationalsozialistisch Belasteten und anderen Straftätern wieder, die die Militärregierung eingewiesen hatte.

Prof. Dr. Manfred Grieger

Quellen:

- ¹ André Keil/Matthew Stibbe: Ein Laboratorium des Ausnahmezustands. Schutzhaft während des Ersten Weltkriegs und in den Anfangsjahren der Weimarer Republik – Preußen und Bayern 1914 bis 1923, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 68 (2020), Nr. 4, S. 535-573, insb. 540f.
- ² Werner Spohr: *Recht der Schutzhaft*, Berlin 1937, S. 13.
- ³ Hans-Joachim Tesmer: Die Schutzhaft und ihre rechtlichen Grundlagen, in: *Deutsches Recht* 6 (1936), Nr. 6, S. 135, zit. nach Otto Geigenmüller: *Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland*, Leipzig Univ. Diss. 1937, S. 16.
- ⁴ Otto Geigenmüller: *Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland*, Leipzig Univ. Diss. 1937, S. 30.
- ⁵ Werner Spohr: *Recht der Schutzhaft*, Berlin 1937, S. 20.
- ⁶ Otto Geigenmüller: *Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland*, Leipzig Univ. Diss. 1937, S. 34.
- ⁷ Alle Angaben nach Gerichtsgefängnis Gifhorn, *Haftbuch 1933, 1934-1941, 1943-1945*, Niedersächsisches Landesarchiv (NLA) Hannover, Nds. 768 Gifhorn, Acc. 19/95, Nr. 1-3; nachträgliche Zusammenstellungen auch in https://collections.arolsen-archives.org/de/archive/1-2-2-1_8183000 (eingesehen: 11.11.2024).
- ⁸ Die strafende Seite des Landrats von Wagenhoff und die Strafverfolgung der Regime- und Systemopposition findet in die Darstellung des Kreisarchivars Stefan Felleckner keinen Eingang, vgl. Stefan Felleckner: *Der Gifhorer Landrat Dr. Eugen v. Wagenhoff in neuer Sicht*, Gifhorn 2014, S. 24ff.
- ⁹ Henning Borggräfe: Die Rekonstruktion von Verfolgungswegen im NS-Terrorssystem. Eine Fallstudie zu Opfern der Aktion „Arbeitscheu Reich“, in: Henning Borggräfe (Hg.): *Freilegungen. Wege, Orte und Räume der NS-Verfolgung*, Göttingen 2016, S. 56-82; vgl. Frank Nonnenmacher (Hg.): *Die Nazis nannten sie „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“*. Geschichten der Verfolgung vor und nach 1945, Frankfurt am Main; New York 2024.
- ¹⁰ Kriminalpolizeistelle Schwerin (3392/42), *Kriminaler Lebenslauf des Ernst Berendes vom 30.3.1943*, S. 2f, <https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/4421720?s=Berendes,%20ernst&t=2474555&p=1> (eingesehen: 9.11.2024).
- ¹¹ Kommandantur des Konzentrationslagers Stutthoff an Reichskriminalpolizeiamt vom 1.12.1944. <https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/4421720?s=Berendes,%20ernst&t=2474555&p=1> (eingesehen: 9.11.2024).
- ¹² <https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/108018486?s=laubinger,%20Heinrich&t=0&p=1> (eingesehen: 9.11.2024).
- ¹³ <https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/5756436?s=diesenberg,%20August&t=0&p=0> (eingesehen: 9.11.2024).
- ¹⁴ Dunkel kam am 2. Februar 1939 dort an und wurde am 31. März 1942 in das Konzentrationslager Stutthoff überführt, <https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/5795482?s=dunkel,%20max&t=0&p=0> (eingesehen: 9.11.2024).
- ¹⁵ Wegen dieser spezifischen Verfolgung durchlitten allein 1940 drei deutsche Frauen ihre Inhaftierung in Gifhorn, bevor ihre strafrechtliche Aburteilung erfolgte. Zum Themenkomplex vgl. etwa Insa Eschebach/Christine Glauning/Silke Schneider (Hg.): *Verbotener Umgang mit „Fremdvölkischen“*. Kriminalisierung und Verfolgungspraxis im Nationalsozialismus, Berlin 2023; Thomas Muggenthaler: *Verbrechen Liebe. Von polnischen Männern und deutschen Frauen: Hinrichtungen und Verfolgung in Niederbayern und der Oberpfalz während der NS-Zeit*, Viechtach 2022.
- ¹⁶ Der in Ehmens seit den 1920er Jahren mit einer deutschen Frau in häuslicher Gemeinschaft lebende Schuhmacher Faybusch Itzkewitsch war vom 8. Juli bis 22. November 1937 wegen „Rassenschande“ im Gifhorer Gerichtsgefängnis inhaftiert, bevor ihn das Landgericht Hildesheim zu einer Gefängnisstrafe verurteilte. Nach der Strafverbüßung wurde der staatenlose Itzkewitsch von der Gestapo Hildesheim in „Ausweisungshaft“ genommen, ab Oktober 1938 im Konzentrationslager Buchenwald. Als Mordopfer der Vergasungsaktion „14f13“ endete sein Leben in der Euthanasieanstalt Sonnenstein in Pirna, siehe Manfred Grieger: *Verfolgung des langjährigen Nachbarn. Der Mord an Faybusch Itzkewitsch im Juli 1941*, in: *Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums* 49 (2009), Nr. 192, S. 131-138; ders.: *Briefquellen eines Analphabeten: Nachrichten von Faybusch Itzkewitsch aus Ehmens an seine Familie*, in: *Arbeitskreis Geschichte der Juden in der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen* (Hg.): *Juden in Niedersachsen 1938-1945. Forschungsansätze und Forschungsdesiderate*. Tagung in Hannover 24.-25. März 2011, Hannover 2011, S. 47-54.

Stolperstein für Paul Alfred Basse

geboren am 19. September 1894 in Melverode,
gestorben am 19. März 1945 in Berlin

Paul Alfred Basse wurde am 19. September 1894 in Melverode, Braunschweig, geboren. Seine Eltern waren der Maurer Friedrich „Fritz“ Basse und Maria Luise Basse, geborene Krause. Paul hatte sechs Geschwister und war Marias viertes Kind.

Er besuchte die Volksschule in Braunschweig bis er dreizehn Jahre alt war und begann danach eine Lehre als Kaufmann. Nach seiner Ausbildung arbeitete er in einer Drogerie, bis er im Mai 1915 zum Heeresdienst eingezogen wurde. Er war zunächst in Holzminden stationiert und nahm im Ersten Weltkrieg an Feldzügen nach Frankreich und Russland teil.

Im Dezember 1918 wurde er vom Militär entlassen. Kurz zuvor, im Juli 1918, heiratete er Ida Bertha Anna Gehrdt, nachdem sie am 18. Mai 1918 ihren ersten Sohn Heinz Helmut Heinrich geboren hatte. Zwei Jahre später kam dann ihre Tochter Marie zur Welt.

In den Jahren nach seiner Entlassung vom Militär arbeitete er als Lagerist und Handlungsreisender, bis er sich 1923 selbstständig machte. Leider kam er ab diesem Zeitpunkt immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt und wurde unter anderem wegen Betrugs, Untreue und Unterschlagung zu Geldstrafen und einer längeren Haftstrafe verurteilt. Details zu diesen Vorfällen konnten wir leider nicht ermitteln.

In einem Lebenslauf, den er 1941 nach seiner Inhaftierung schrieb, gab er an, immer noch selbstständig zu sein und eine Maschinenstickerei zu betreiben sowie Handarbeiten herzustellen.

Basse war zu dieser Zeit auch Mitglied der SPD und des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold. Das Reichsbanner war ein Veteranenverband, der sich während der Weimarer Republik aus Mitgliedern der SPD, Zentrumspartei, DDP und den Gewerkschaften gegründet hatte. Sie setzten sich für den Schutz der demokratischen Republik ein und stellten sich rechten Kampfverbänden wie der SA und dem „Stahlhelm“ entgegen.

1926 erlitt die Familie Basse einen schweren Verlust. Ende 1925 kam ihr drittes Kind zur Welt, Tochter Käthe, die aber bereits wenige Monate später verstarb. Für das Jahr 1928 ist ein weiterer Sohn im Heiratseintrag vermerkt, aber ohne Namen oder Geburtsdatum.

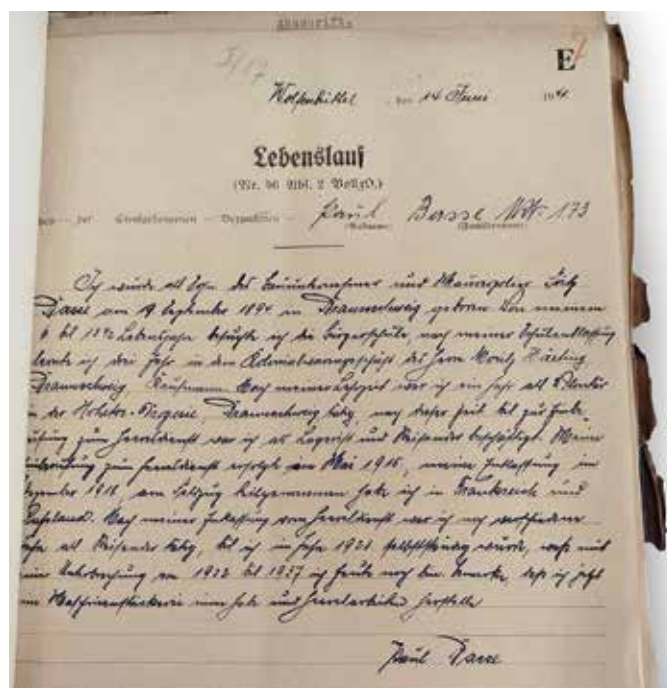


Abb. 3: Handgeschriebener Lebenslauf von Paul Basse

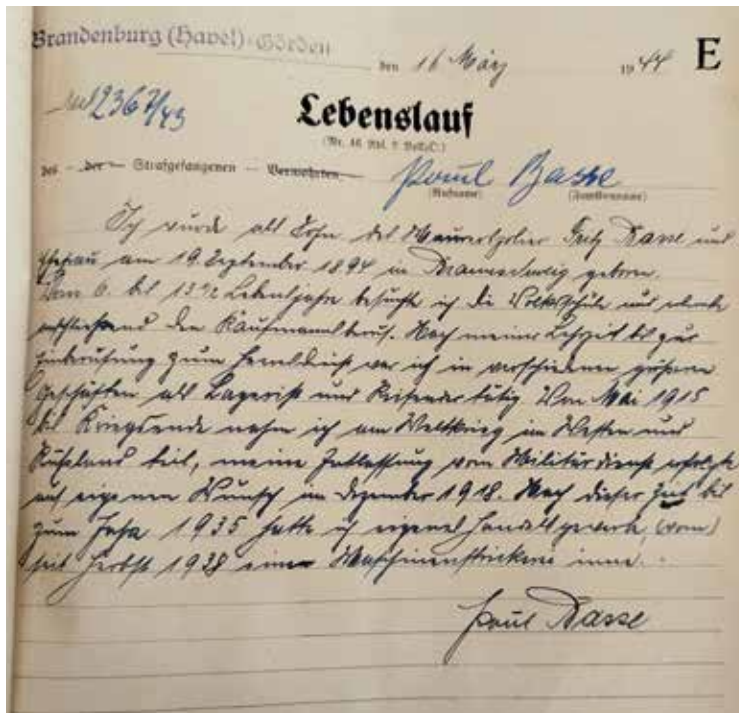


Abb. 4: Handgeschriebener Lebenslauf von Paul Basse

Es ist anzunehmen, dass der Verlust ihrer Tochter die Beziehung von Ida und Paul sehr belastete. Sicherlich werden auch seine Zusammenstöße mit dem Gesetz nicht zur Verbesserung der Situation beigetragen haben. Von 1932 bis 1935 verbüßte er eine Haftstrafe wegen früherer Vergehen.

Nach der Entlassung stellte er 1936 einen Antrag auf Schadensersatz, weil sich – nach eigener Aussage – sein Gesundheitszustand durch die Haft wieder deutlich verschlechtert habe. Vorher sei die Lungentuberkulose ausgeheilt gewesen, doch durch den Gefängnisauf-

enthalt wäre er nun in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt. Der Gefängnisvorstand wies in seiner Stellungnahme jedoch jede Verantwortung von sich und erklärte ihn zum „Querulanten“, der den Behörden nur Probleme bereiten wolle.

Zwischen 1928 und 1932 begann Paul Basse eine Beziehung mit Minna Anna Meta Bötel, geb. 15. Juni 1906. In der oben genannten Erklärung des Gefängnisvorstandes wird erwähnt, dass er darauf beharrte, ihr regelmäßig Briefe schreiben zu dürfen. Er lebte mit Minna zusammen in Gamsen im Haus von Heinrich Runge und sie unterhielten gemeinsam ein Geschäft. Am 21. Mai 1937 bekamen die beiden ihren Sohn Herbert und zwei Jahre später kam ein zweiter Sohn, Günter, hinzu.

Im November 1939 wurde Paul Basse vom Vorarbeiter Grasshoff und dem Flugzeugmonteur Haake bei der Polizei angezeigt. Sie beschuldigten ihn der Hetze gegen den Führer und den Staat. Folgendes soll er den beiden gegenüber geäußert haben:

„... Erklärte dem Sinne nach, der Führer habe bei der Sache [Münchener Attentat] Glück gehabt, es wäre besser gewesen, wenn er drin geblieben wäre, dann wäre es für alle besser gewesen. Nachdem er bemerkte, dass Haake ein NSKK Abzeichen trug, fuhr er fort ‘sie sollten sich nicht von der SA und dem NSKK beeinflussen lassen, die oberen Zehntausend schöpften das Fett ab und der Arbeiter müsse darunter leiden. Auch den Krieg müsse die Arbeiterschaft bezahlen.’ Die Zeugen gaben außerdem an, dass er sich, nachdem sie ihn gewarnt hätten, nicht weiter zu sprechen, noch abfällig über den Feldzug in Polen geäußert hätte. Die Zeugin Becker gab später an, er hätte ihr gegenüber zu einem früheren Zeitpunkt den Führer für größtenwahnsinnig erklärt, als es zum Polenfeldzug kam.”

Er wurde am 9. November 1939 zunächst ins Gerichtsgefängnis in Gifhorn gebracht. Dort blieb er eine Nacht, bevor er ins Gerichtsgefängnis Hannover überstellt wurde.

Am 15. Mai 1940 verurteilte ihn das Sondergericht in Hannover nach § 2 Heimtückegesetz zur Höchststrafe von fünf Jahren Gefängnis. Die Strafe sollte er in Wolfenbüttel verbüßen, wo er auch schon einen Teil seiner ersten Haftstrafe abgesessen hatte.

Kurz vor seiner Verurteilung wurde endlich auch seine Ehe mit Ida geschieden. Minna und er hatten sich inzwischen verlobt und wollten bald heiraten. So schrieb Minna im Juli 1940 an den Gefängnisvorstand und ersuchte ihn, Basse dem Standesamt Hannover zur Eheschließung vorführen zu lassen. Dieser beauftragte wiederum ein Gutachten zu Basses Heiratsfähigkeit bzgl. seiner Erkrankung, welches negativ ausfiel. Minna und er blieben während seiner gesamten Haftstrafe in regelmäßigem Briefkontakt.

Seine Krankheit machte ihm in dieser Zeit viele Probleme und schien sich stetig zu verschlechtern. Laut einem Brief, den er im November 1941 an das Sondergericht schrieb, hatte bereits der Arzt im Gerichtsgefängnis Gifhorn ihn als nicht haftfähig beurteilt.

Während seiner Inhaftierung stellte er mehrmals Gnadengesuche und mindestens zwei Mal wurden diese auch von Ärzten befürwortet. Doch der Gefängnisvorstand sprach sich immer gegen eine Haftunterbrechung oder vorzeitige Entlassung aus und die Gesuche wurden stets abgelehnt. Stattdessen wurde Basse immer, wenn er potenziell wieder ansteckend wurde, in die „Haftanstalt Glatz mit Tuberkuloseabteilung“ verlegt und dann zurück nach Wolfenbüttel geschickt. Glatz heißt heute Kłodzko und liegt im jetzigen Polen, damals Schlesien.

Im Januar 1943 schrieb der Anstaltsarzt des Strafgefängnisses Wolfenbüttel folgendes an den Gefängnisvorstand:

„Nachdem nunmehr nach einem zweiten Aufenthalt in der Heilstätte [Glatz] Basse wieder in verhältnismäßig kurzer Zeit an offener Lungentuberkulose leidet, ist die Haftfähigkeit des B. zweifelhaft. B. bedarf wiederum der Überführung in eine Heilstätte. Ich verspreche mir keine Ausheilung durch eine Überweisung nach Glatz, zumal die Transportverhältnisse bei derartig großen Entfernungen in heutiger Zeit eine Gefahr bedeuten. Sehr wahrscheinlich werden die klimatischen Verhältnisse für Basse in Glatz nicht zuträglich sein. Da B. mit einer offenen Lungentuberkulose nicht haftfähig ist, ist seine Überführung in eine Lungenheilstätte der Staatlichen Fürsorge das Gegebene.“

Wenige Tage später entschied der Oberstaatsanwalt des Sondergerichts, dass eine Unterbrechung der Haft nicht in Frage komme. Einerseits, weil er erst etwa die Hälfte seiner Haftzeit abgesessen hatte und andererseits, weil er „obendrein ein unbelehrbarer Querulant ist und wegen seiner Persönlichkeit eine Gefahr für die Öffentlichkeit bildet“. Er wurde somit erneut nach Glatz gebracht und blieb dort bis

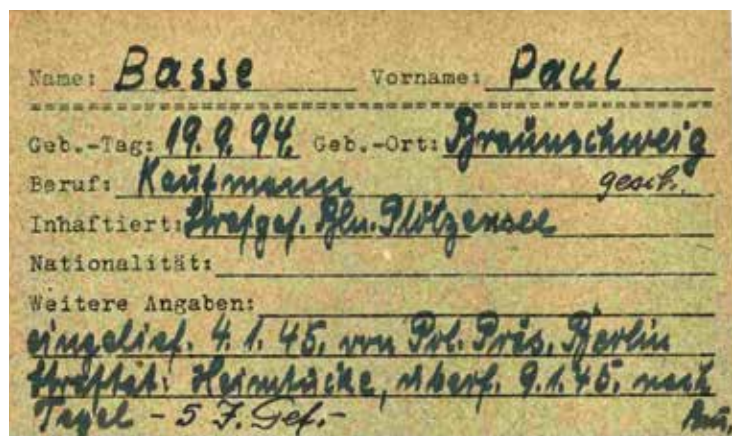


Abb. 5: Gefangenenkarteikarte von Paul Basse



zum 16. März 1944. Auf eine Verfügung des Generalstaatsanwalts in Breslau hin kam er zunächst in das Zuchthaus Brandenburg (Havel) - Görden. Da er jedoch ein Gefängnis- und kein Zuchthausgefangener war, wurde er auf Anfrage des Kammergerichts Berlin am 4. Januar 1945 in die Haftanstalt Berlin-Plötzensee überführt.

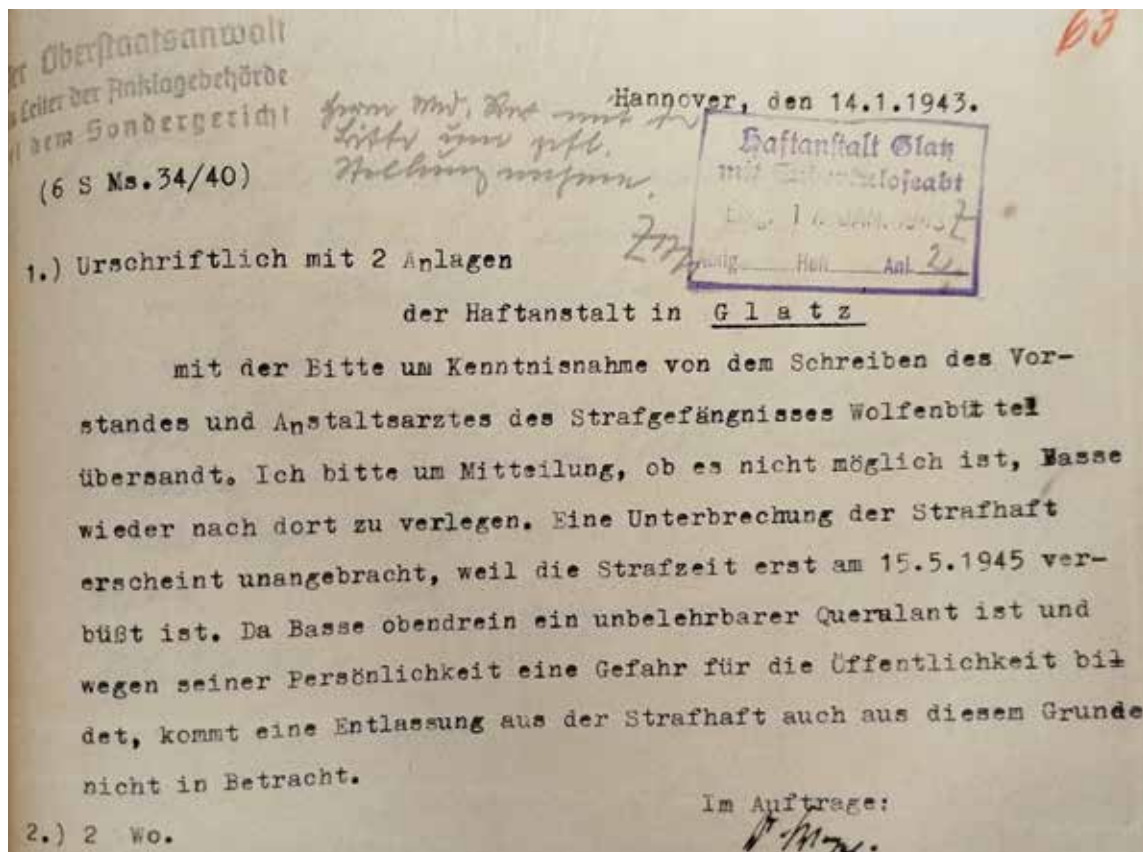


Abb. 6: Anfrage des Gefängnisvorstandes um erneute Verlegung nach Glatz, 1943

Bereits vor seiner Verlegung ersuchte der Anstaltsarzt in Plötzensee das Kammergericht, ihn stattdessen nach Berlin Tegel verlegen zu lassen. Ihr Lazarett sei zerstört und sie hätten nur ein Notlazarett in ein paar Kellerräumen, die für einen Tuberkulosekranken nicht geeignet seien. Dieser Bitte wurde stattgegeben und so wurde er am 10. Januar 1945 ins Strafgefängnis Berlin Tegel verlegt.

Neun Tage nach seiner Ankunft stellte der dortige Anstaltsarzt ein Gnadengesuch für Basse. Er schrieb, dass dieser zurzeit an einer doppelseitigen offenen Lungentuberkulose litt und bei einer Körpergröße von 1,72 m nur noch 47,5 kg wog. Deshalb ersuchte er die Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Hannover um seine Beurlaubung oder einen Gnadenerweis. Die anderen Unterschreibenden auf dem Dokument befürworteten das Gnadengesuch nicht.

Am 19. März 1945, knapp zwei Monate vor seinem Entlassungsdatum und der Kapitulationserklärung, verlor Paul Basse den Kampf gegen seine Krankheit.

Basse stritt bis zum Schluss ab, die Aussagen, für die er verurteilt wurde, getroffen zu haben.

Lara Stiller

Die Inschrift des Stolpersteins

IN GIFHORN WOHNTE
PAUL BASSE
JG. 1894
MITGLIED SPD
`SCHUTZHAFI` 1939
GERICHTSGEFÄNGNIS GIFHORN
WEITERE GEFÄNGNISSE
ZULETZT BERLIN-TEGEL
TOT AN HAFTFOLGEN
19.3.1945

Die Patenschaft für den Stolperstein von Paul Alfred Basse übernehmen die dm-drogerie Märkte in Gifhorn.

Quellen:

Stadtarchiv Braunschweig: E34/G83 Nr. 1894/2903 Geburtseintrag; E34/V82 Nr. 1918/2 Heiratseintrag; Meldekarten Paul Basse und Fritz Basse
Bundesarchiv: R3001/179283 Strafprozessakte.

Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Nds. Hann. 171a Acc. 107/83 Nr. 155, Handakte zur Strafsache gegen Paul Basse.

Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Nds. Hann. 110 W Acc. 84/90 Nr. 714, Entschädigungsakte Ida Basse.

Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Nds. 768 Acc. 19/95 Nr. 1, Gefangenenbuch 1934-1941.

Arosen Archives: Sig. 10010204 Namensliste Strafgefängnis Berlin Plötzensee; Sig. 10010570 Zu- und Entlassungs-, Transportlisten und Namensverzeichnisse; Sig. 10010568 Krankenbücher und Wiegelisten Görden; Sig. 23120001 Dokumente mit Namen.

Landesarchiv Berlin: A Rep. 370 Nr. 4319.

Weitere: Reichsbanner (Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold – Wikipedia; abgerufen am 21.6.2024); Gedenkstätte Berlin Plötzensee, Häftlingskartei.



Stolperstein für Max Alfred Dunkel

geboren am 28. Januar 1903 in Schreibersdorf, Kreis Lauban in Schlesien,
gestorben am 30. Oktober 1951 in Braunschweig

Max Dunkel wurde am 28. Januar 1903 in Schreibersdorf in Schlesien (heute Pisarzowice (Luban), Niederschlesien) geboren. Seine Eltern waren der Landwirt Paul Dunkel, geb. am 23. Januar 1878 und Hulda Dunkel, geb. Fischer, geboren am 1. September 1878 in Schreibersdorf. Nach seiner Schulzeit erlernte Max Dunkel das Maurerhandwerk und trat 1921 in die SPD-Ortsgruppe Lauban ein. Er war auch Mitglied im Sportverein „Solidarität“, wo er Elisabeth Schmidt, geboren am 8. April 1901 in Suchorsen (Posen), kennenlernte und am 25. September 1925 in Schreibersdorf heiratete. Von 1926 bis 1933 war er selbstständig bei der Firma Wenzel-Dunkel. Von 1933 bis 1937 arbeitete er bei der Firma Seibt in Lauban. Am 6. November 1925 wurde der erste Sohn Werner geboren, am 24. Januar 1929 der zweite Sohn Horst und am 3. Juli 1934 der dritte Sohn Hans. Zuletzt wurde am 9. Mai 1936 in Schreibersdorf die Tochter Helga Dunkel geboren.

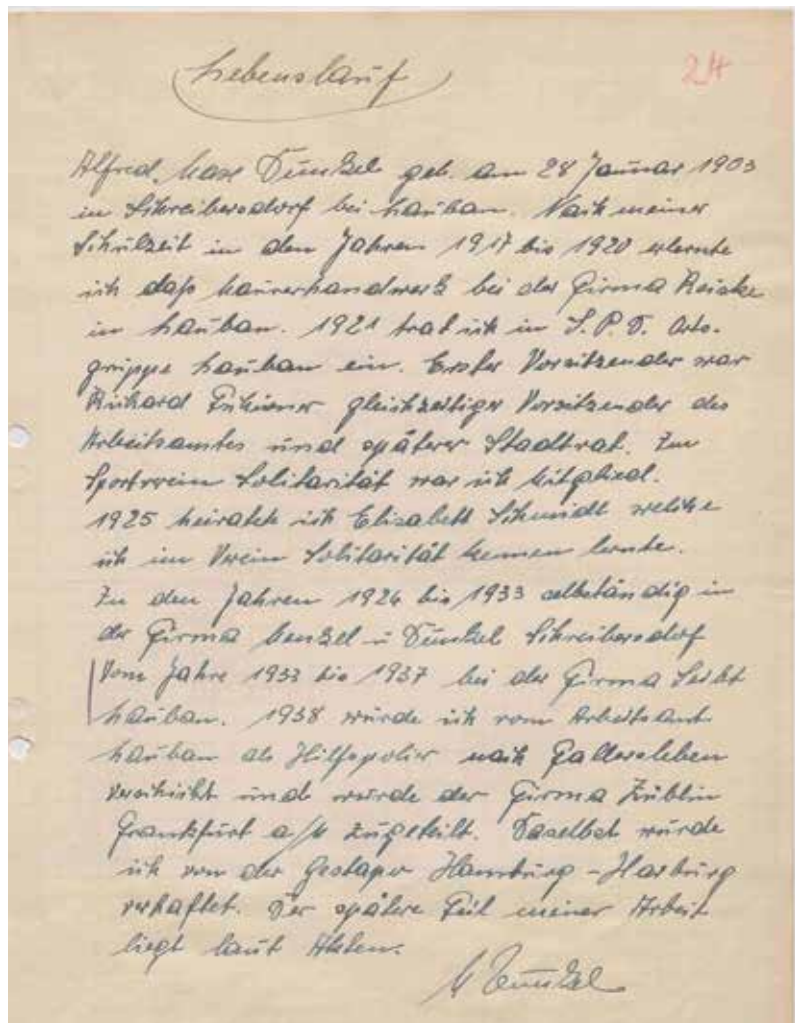


Abb. 7: Handgeschriebener Lebenslauf von Max Dunkel

1938 wurde er vom Arbeitsamt Lauban als Hilfspolier nach Fallersleben geschickt und bei der Firma Züblin eingesetzt. Dort wohnte er in einer Gemeinschaftsbaracke zusammen mit anderen Arbeitern.

Am 30. Juli 1938 wurde er laut Gefangenenbuch im Gerichtsgefängnis Gifhorn in Untersuchungshaft genommen und am 9. September 1938 auf Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft Hildesheim „nach dem VW-Werk entlassen“. In der Prozessakte des Bundesarchivs ist zu lesen, dass der Beschuldigte Max

Dunkel in der Nacht zum Sonntag, den 30. Juli 1938, SS-Männern im betrunkenen Zustand mehrmals „Rot Front!“ zurief, als diese ihn aufforderten nach Hause zu gehen.

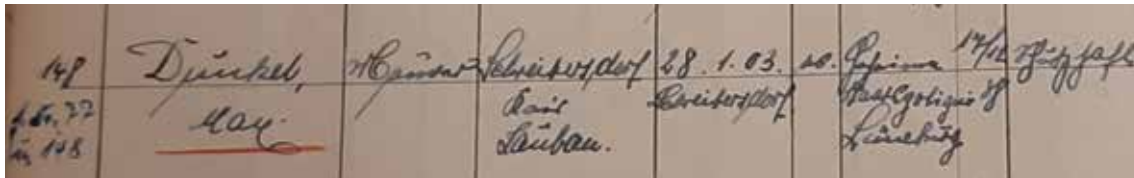


Abb. 8: Eintragung Max Dunkel im Gefangenenbuch, 1938

Bereits einen Tag später, am 10. September 1938, wurde M. Dunkel wegen desselben Vergehens erneut verhaftet und wieder in das Gerichtsgefängnis Gifhorn in Strafhaft eingeliefert. Das Schöffengericht Gifhorn verurteilte ihn am 25. November 1938 wegen Beleidigung von SS-Männern zu drei Monaten Gefängnis. Einen Tag später, am 26. November 1938, wurde er aufgrund eines „Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung“ vom 9. September 1939 auf Bewährung nach Fallersleben, Stadt des KDF-Wagens, entlassen.

Nach seiner zweiten Haftentlassung wohnte Max Dunkel bis zu seiner dritten Verhaftung im Dezember 1938 bei Bauer Otto Franke in Gamsen. Auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei Lüneburg wurde Max Dunkel am 17. Dezember 1938 erneut verhaftet und wegen seiner früheren politischen Tätigkeit im Gefängnis Gifhorn in Schutzhaft genommen. Am 30. Dezember 1938 wurde er auf Anweisung der Gestapo Hamburg-Harburg in das Konzentrationslager Buchenwald überführt, wo er am 2. Februar 1939 eintraf. Dort musste er bei diversen Arbeitskommandos Zwangsarbeit leisten, dies geht aus Unterlagen der Arolsen-Archive hervor.

Vom Konzentrationslager Buchenwald wurde er am 31. März 1942 in das Konzentrationslager Stutthof bei Danzig überstellt. Dort war er vermutlich auch im Außenlager Lauenburg inhaftiert. Dieses diente dem Aufbau und der Instandhaltung der örtlichen SS-Unterführerschule. Vom KZ Stutthof wurde er am 18. April 1944 direkt zur Wehrmacht entlassen. In seinem Lebenslauf schrieb Max Dunkel: „Mir wurde mein Stellungsbefehl in die Hand gedrückt, ein SS-Mann brachte mich zur Bahn und musste sofort nach Neustadt (Infanterie)“. Nach achtwöchiger militärischer Ausbildung bei der Wehrmacht kam er nach Glatz zu einer Marscheinheit, anschließend mit einem Truppentransport nach Westen. In Elsass-Lothringen geriet er am ersten Tag der Feindberührung in amerikanische Kriegsgefangenschaft.

Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft am 4. August 1946 wohnte er zunächst in Braunschweig bei Otto Schmidt, Hamburger Straße Nr. 34, ab 1. September 1947 mit seiner Familie in der Viewegstraße 13.

Seine Ehefrau Elisabeth Dunkel sprach am 4. November 1946 für ihren verhinderten Ehemann vor und bat um nachträgliche Bewilligung aus dem Sonderhilfsplan, vorzugsweise um Zuteilung einer Wohnung. Max Dunkel hatte vor kurzem seine Familie wiedergefunden und die Familie wollte eine gemeinsame Wohnung beziehen. Elisabeth Dunkel und die vier Kinder wohnten bislang in Diele im Kreis Leer. Am 17. September 1946 wurde Max Dunkel durch den Kreissonderhilfsausschuss als Verfolgter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anerkannt.



Arbeitskarte des Konzentrationslagers Stutthof Geldlose Abteilung		Pfalz	
Nachname: Dunkel Vorname: Max geb. am 28.1.03 in: Schreibersdorf Wohnort: Schreibersdorf b/Laubau/Schles. Beruf: Maurergeselle Religion: ev. Staatsangeh. R.U. Ehefrau: Elisabeth geb. Schmidt Kinder oder Verwandte: wie oben		Gefähr: Sch. H. politisch Gefähr: Sch. H. politisch Rasse: Rump: Eltern: Mütter: Väter: Sonstige:	
Verurteilung-Sache: angetagt am: 2.2.39 durch: Staats Anw. Lüneburg Strafe: Beleidigung eines NS Mannes Verurteilung: Politisch: 1 mal 3 Monate Gefängnis wegen Beleidigung Strafbefehl: Politisch: 1 mal 3 Monate Gefängnis wegen Beleidigung Strafbefehl: Politisch: 1 mal 3 Monate Gefängnis wegen Beleidigung		eingeleitet am: 2.2.39 erlassen am: 18 April 1944 Nr.: nach:	
34. Die Inhaftierung, bei welcher Befreiung wegen individueller Arbeitsleistung erfolgt, wenn die Befreiung wegen Übermaß an Arbeit erfolgt.			

Abb. 9: Konzentrationslager Stutthof: Häftlingskarte von Max Dunkel

Am 1. Dezember 1949 beantragte Max Dunkel Haftentschädigung nach dem „Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (Haftentschädigungsgesetz). Im Februar 1950 stellte Dunkel einen Antrag auf Sofortauszahlung wegen wirtschaftlicher Notlage. Er hatte sich in Braun-

schweig ein Baugeschäft wiederaufgebaut, aber wegen der im Dezember 1949 eingestellten Bautätigkeit keine Einkünfte. In einem Brief an die Behörde schrieb er: „(...) und es würde mir sehr wehtun, wenn ich mein Geschäft, das mir nach den während des Naziregimes erlittenen Verfolgungen und Entbehnungen, Freude und Arbeit gegeben hat, wieder aufgeben müsste“.

Für den Entschädigungsantrag mussten die Haftzeiten und Urteile lückenlos durch Bescheinigungen nachgewiesen werden, da aber viele Dokumente im Krieg vernichtet wurden, dauerte es einige Zeit, diese oder Ersatzbescheinigungen wie z. B. eidesstattliche Erklärungen von Mitgefangenen zu beschaffen. Eine der eidesstattlichen Erklärungen stammte von Fritz Arlt, hatte aber laut Aktenvermerk der Behörde „keine Beweiskraft“. Obwohl noch drei weitere beglaubigte eidesstattliche Erklärungen von Mithäftlingen vorlagen, bat der

Max Dunkel
Baugeschäft

Stuttgarterstr. 15
14.2.50

689

Allen
Kreissonderhilfsausschuss
Braunschweig
Kleine Burg 5

Betr. Haftentschädigung.

Ich nehme Bezug auf meinen im Dezember 1949 eingereichten Antrag auf Haftentschädigung.
Mit meinem heutigen Schreiben bitte ich um vorzügliche Auszahlung des mir zustehenden Betrags. Meine Bitte begründe ich wie folgt:
Bedingt durch die seit Dezember 1949 eingestellte Bau-tätigkeit ruht mein Geschäft, sodass ich mich jetzt in wirtschaftlicher Notlage befinde. In meinem Haushalt leben außer meiner Frau meine 4 Kinder, darunter 2 Kinder im vollpflichtigen Alter, meine beiden arbeitsfähigen Söhne sind zur Zeit arbeitslos. Es kommt noch hinzu, dass ich ausserdem noch Flüchtling bin, da ich mit meiner Familie aus Hehrersdorf, Kre. Lüneburg/Verbrück ausgewiesen wurde und meinen ganzen Besitz verloren habe.
Ich stelle meinen Antrag auf vorzügliche Auszahlung erstens um den Lebensunterhalt für mich und meine Familie sicherstellen zu können und ferner, um die augenblickliche schlechte geschäftliche Lage überbrücken zu können. Ich habe mir in Braunschweig mit viel Arbeit und Mühe ein Geschäft wieder aufgebaut, und es würde mir sehr weh tun, wenn ich mein Geschäft, das mir nach den während des Naziregimes erlittenen Verfolgungen und Entbehnungen, Freude und Arbeit gegeben hat, wieder aufgeben müsste. Zu diesem Punkte bitte ich noch zu bemerken, dass ich auf Grund der fehlenden Einnahmen seit Dezember 1949 Steuerrückstände beim Finanzamt-Braunschweig-Stadt habe.
Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir auf Grund meiner vorstehenden Ausführungen meinen Antrag bewilligen würden.

Hochachtungsvoll
Max Dunkel

Abb. 10: Brief von Max Dunkel an den Kreissonderhilfsausschuss vom 14.2.1950

Kreissonderhilfsausschuss am 22. Februar 1951 den International Tracing Service um Übersendung einer Haftbescheinigung für das KZ Buchenwald und um Mitteilung, ob Dunkel ein politischer Häftling gewesen sei. Am 9. März erhielt der Kreissonderhilfsausschuss Braunschweig die Haftbescheinigung für das KZ Buchenwald. Am 16. März 1951 forderte die Behörde von Max Dunkel einen ausführlichen Lebenslauf sowie Zeugenaussagen über seinen Aufenthalt im KZ Stutthof, die belegten, dass er wegen seiner politischen Überzeugung inhaftiert worden sei. In seinem Lebenslauf schrieb er über die Haftgründe: „Im Volkswagenwerk waren SS-Leute, die den Werkschutz versahen. Jeden Tag mussten wir der SS die Kontrollkarten vorzeigen. Ich brachte es nicht fertig mit dem damaligen Gruß zu grüßen, sondern blieb bei meinem guten Tag oder guten Morgen, daraufhin musste ich zur Werksleitung und wurde einem Verhör unterzogen, da stellte sich heraus ich war nicht in der Arbeitsfront und auch bei keiner anderen Gliederung, ich verweigerte meine Aussage und wurde daraufhin der Gestapo Hamburg-Harburg übergeben. (...) Die Gemeinde Schreibersdorf hat dann alles aufgerollt, ich war ein früherer SPD Mann, (...) und wegen Äußerungen gegen den Führer und seine Mitläufer.“

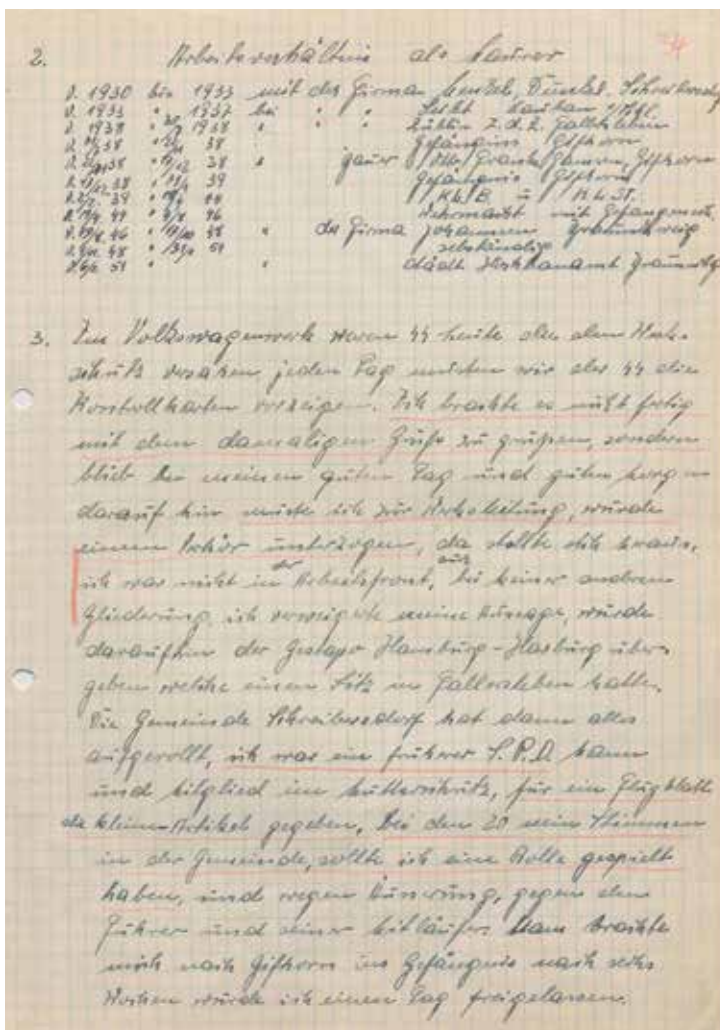


Abb. 11: Handgeschriebener Lebenslauf von Max Dunkel mit Angaben zu seiner Verhaftung

Für den Aufenthalt im Lager Stutthof konnten leider keine Zeugen mehr gefunden werden. Ende Juli 1951 forderte die Behörde Max Dunkel dann auf, Zeugen zu benennen, die beweisen könnten, dass er wegen Verweigerung des Hitlergrußes verhaftet worden sei.

Max Dunkel erlebte die Entscheidung über seine Haftentschädigung nicht mehr, er starb am 30. Oktober 1951 in Braunschweig durch Freitod.

Seine Ehefrau Elisabeth Dunkel stellte daraufhin am 13. November 1951 einen Antrag auf ererbte Haftentschädigung. Für diesen Antrag wurden bis zur mündlichen Verhandlung im Januar 1953 erneut zahlreiche Bescheinigungen wie eidesstattliche Erklärungen von Mithäftlingen, Meldeauskünfte, Strafregisterauszüge der Ehefrau und der Kinder, Nachweise über die



Mitgliedschaft in der NSDAP usw. von der zuständigen Behörde angefordert. Gut zwei Jahre später, am 16. Januar 1953, verkündete der Sonderhilfsausschuss die Einstellung des Verfahrens, da der Antragsteller Max Dunkel am 30. Oktober 1951 verstorben war.

Im November 1953 wurde Elisabeth Dunkel im Zusammenhang mit der Haftentschädigung ihres verstorbenen Mannes gefragt, ob sie die Erbschaft antreten wolle. Mit diesem Schreiben endet die Korrespondenz in der Entschädigungsakte. Ob es noch zu einer Auszahlung einer Haftentschädigung kam, geht aus der Akte nicht hervor.

Über das weitere Leben von Elisabeth Dunkel ist nichts mehr bekannt. Im Internet findet sich jedoch eine Todesanzeige von Hans Dunkel, dem dritten Sohn von Max und Elisabeth Dunkel. Hans Dunkel starb am 28. Januar 2023 in Braunschweig. Angehörige konnten ermittelt werden.

Heike Klaus-Nelles

Die Inschrift des Stolpersteins



Die Patin für den Stolperstein von Max Alfred Dunkel ist Maike Klesen, Fachbereich Stadtentwicklung.

Quellen:

Bundesarchiv: R 3017-1891, Handakten des Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in der Strafsache Max Dunkel.

Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Nds. 768 Gifhorn Acc. 19/95 Nr. 1, Gefangenenbuch 1934-1941.

Nds. Landesarchiv Wolfenbüttel: NLA-WO 4 Nds Zg. 22/2003 Nr. 303S, Entschädigungsakte Max Dunkel.

Arolsen Archives: DocID: 5795483-87, 4455297-98, Dokumente zu KZ Buchenwald und KZ Stutthof.

<https://www.trauer38.de/traueranzeige/hans-dunkel-1934>, abgerufen am 17.5.2024.

<https://www.aussenlager-buchenwald.de/details.html?camp=112>, abgerufen am 17.5.2024.

Stolperstein für Max Habermann

*geboren am 21. März 1885 in Hamburg-Altona,
gestorben am 30. Oktober 1944 in Gifhorn*

Max Habermann, der am 21. März 1885 in Hamburg-Altona geboren wurde, war seit 1907 beim damaligen deutschnationalen Handlungsgehilfenverband (DHV) tätig. Bis 1933 gehörte er zur Führungsspitze dieser mit einer Gewerkschaft für kaufmännische Angestellte vergleichbaren Organisation. Die reale Weimarer Republik lehnten der streng lutherische Habermann und der DHV ab. Ihr Ziel war ein unklar definierter Ständestaat mit einem einflussreichen Stand der Handlungsgehilfen. Der in nationalkonservativen Kreisen weit verbreitete Antiparlamentarismus hinderte Habermanns DHV nicht daran, auf Politiker des christlichen und rechten Spektrums Einfluss zu nehmen. Enge Kontakte bestanden beispielsweise zum Reichskanzler Heinrich Brüning (1930-1932).

Nach der Zerschlagung der Gewerkschaften durch die Nationalsozialisten im Jahr 1933 wurde Max Habermann eine Zeit lang unter Hausarrest gestellt. Habermann war tief enttäuscht, dass auch er als Funktionär abgesetzt worden war und stand der Radikalität der Nationalsozialisten zunehmend kritisch gegenüber.

1934 zog Habermann mit seiner großen Familie nach Berlin und eröffnete dort ein Geschäft für Büroartikel. Der gelernte Buchhändler und ehemalige DHV-Vertreter knüpfte zunächst Kontakte zu christlichen Gewerkschaftlern, die in Opposition zum NS-Regime standen. Jakob Kaiser, der später von 1949 bis 1957 Bundesminister für gesamtdeutsche Angelegenheiten werden sollte, ist hier zu nennen. Aber auch der Austausch mit dem Kreis um den Sozialdemokraten Wilhelm Leuschner entwickelte sich.

Seit Kriegsbeginn beteiligte sich Max Habermann mit Kaiser, Leuschner und anderen an der Planung einer künftigen Einheitsgewerkschaft, die man nach dem Sturz Hitlers verwirklichen wollte. Dies sollte eine konkurrenzlose, umfassende Gewerkschaft werden, die alle Arbeitnehmer einbezog.

Bereits 1938 hatte Habermann auch Kontakte zur Wehrmachtsoption. Er gehörte zum Kreis des zivilen Widerstands, der für die Zeit nach einem gelungenen Attentat auf Hitler die Personalplanung für eine neue Regierung vornahm. Der ehemalige Oberbürgermeister Carl Goerdeler sollte Kanzler und Wilhelm Leuschner dessen Stellvertreter werden.

Nach dem gescheiterten Attentat am 20. Juli tauchte Habermann unter und fand Zuflucht bei Freunden in Bielefeld. Nach Bombenangriffen erhielt Habermann ein neues Versteck bei einer Bauernfamilie



Abb. 12: Max Habermann



Abb. 13: Das Grab von Max Habermann auf dem Ev.-luth. Friedhof St. Nicolai in Gifhorn

im Kreis Soest. Weil er jedoch vom Schicksal seiner Angehörigen erfahren wollte, versuchte er seine Familie zu erreichen, die nach Müden/Aller evakuiert worden war. Hier wurde er von der Gestapo verhaftet und am 29. Oktober 1944 in das Gerichtsgefängnis im Schloss Gifhorn gebracht. Um die noch lebenden

am 20. Juli Beteiligten und die Menschen, die ihm auf der Flucht geholfen hatten, nicht zu verraten, nahm er sich dort am 30. Oktober 1944 das Leben.

Max Habermann ist auf dem evangelischen Friedhof am Wilscher Weg beerdigt. Durch Ratsbeschluss hat die Stadt Gifhorn seine Grabstelle zum Ehrengrab erklärt. Straßen in Gifhorn, Hamburg, Bielefeld und Karlsruhe sind nach ihm benannt. Der Name Habermann spielt aber auch im Zusammenhang mit dem Appell von 280 Nachkommen deutscher Widerstandskämpfer eine Rolle. Unter der Überschrift „Aus der Geschichte lernen, die Demokratie stärken“ rufen Lili von der Becke, geb. Habermann, Hinnerk Habermann und Moritz Habermann zum Schutz der Demokratie vor deren aktuellen rechtsextremen Feinden auf.



Abb. 14: Am 7. Juli 2008 wurde ein Stolperstein für Max Habermann in Berlin verlegt

Jörg Prilop/Martin Wrasmann

Die Inschrift des Stolpersteins



Die Patenschaft für den Stolperstein von Max Habermann übernimmt das Bündnis „Bunt statt Braun“ Gifhorn.

Quellen:

Foto Max Habermann: Gedenkstätte Deutscher Widerstand.

Benz, Wolfgang: *Im Widerstand - Größe und Scheitern der Opposition gegen Hitler*, München 2018, Verlag C.H. Beck.

Rütters, Peter: *Max Habermann und der gewerkschaftliche Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Probleme einer biographischen Rekonstruktion*, In: *Historisch-Politische Mitteilungen. Archiv für christlich-demokratische Politik*, Band 20, 2013.

Deutsche Biographie: Habermann, Hans Max. *Christlich-nationaler Gewerkschaftler*, abgerufen am 27.11.2024.

Gedenkstätte Deutscher Widerstand - Biografie, Gedenkstätte Deutscher Widerstand: *Biografien/Max Habermann*, abgerufen am 27.11.2024.

Biografie von Max Habermann, 1885-1944 - *Geschichte der Gewerkschaften*, Hans-Böckler-Stiftung: *Geschichte der Gewerkschaften/Biografien/Max Habermann*, abgerufen am 27.11.2024.



Stolperstein für Elisabeth Thran

*Elisabeth Schaknys, gesch. Thran, verw. Peterburs, geb. Börner
geboren am 21. September 1905 in Gifhorn,
gestorben am 24. April 1993 in Peine*

Auf das Schicksal von Elisabeth Thran ist die Arbeitsgruppe Stolpersteine durch das Buch „Gifhorn im Zeichen von Blut und Boden“ von Heinz-Günter Gutmann und einen entsprechenden Artikel in der Allerzeitung vom 8. März 1991 aufmerksam geworden. Sowohl in dem Buch als auch in dem Zeitungsartikel schildert der Historiker Gutmann das Schicksal der Zeitzeugin Elisabeth K. während der NS-Zeit, insbesondere die Jahre 1933 bis 1941. Elisabeth K. erzählte Gutmann ihre Geschichte von ihrer Verhaftung 1933 und ihrem anschließenden Leidensweg durch verschiedene Gefängnisse bis zu ihrer Entlassung 1935. Anfang 1933 verteilte Elisabeth K. in Gifhorn Flugblätter mit sozialistischem Inhalt. Ein paar Tage später wurde sie von SA-Männern in ihrer Wohnung aufgesucht und sexuell belästigt. Einem der Männer verpasste sie eine Ohrfeige. Wenige Tage später kam sie in das Schlossgefängnis in Gifhorn, von dort in das Frauenlager Brauweiler bei Köln, Gefängnisse in Köln und Berlin und zuletzt in das Gerichtsgefängnis Hannover.

Da in dem Zeitungsartikel und dem Buch nicht der vollständige Nachname genannt wurde, gestaltete sich die Suche nach Informationen zunächst schwierig. Nach einigen Recherchen im Internet

und einer Anfrage bei der Gedenkstätte Brauweiler in Pulheim bei Köln, konnten wir ihren Klarnamen „Thran“ ermitteln und mit der Recherche beginnen. Im Bestand Meldewesen des Gifhorer Stadtarchivs ermittelten wir die Meldekarteikarten der Familie Thran.

Elisabeth Adolfine Franziska Thran, geborene Börner, wurde am 21. September 1905 in Gifhorn geboren. Ihre Eltern waren Otto Louis Fritz Martin Börner, geboren am 9. August 1885 in Gifhorn und Maria Sabina Börner, geb. Cron, geboren am 7. November 1881 in Faken, Kreis Mühlhausen. Über ihre Kindheit in Gifhorn ist nichts bekannt.

Elisabeth Thran heiratete am 3. November 1923 den Arbeiter Hermann Thran, geboren am 29. September 1902 in Westerbeck. Laut Meldekarte zog Hermann Thran am 22. November 1923 von Westerbeck nach Gifhorn in die Braunschweiger Straße 51, heute vermutlich Hausnummer 70. Später zog das Ehepaar Thran dann in die Celler Straße 42 um. Am 14. März 1924 wurde in Gifhorn die erste Tochter Elisabeth geboren. Die zweite Tochter Elfriede kam am 9. Mai 1925 zur Welt.



*Abb. 15: Passfoto von Elisabeth Peterburs, gesch. Thran
aus ihrer Entschädigungsakte*

Elisabeth Thran wurde am 3. August 1933 in Gifhorn verhaftet und kam in das Gerichtsgefängnis in Gifhorn in Schutzhaft. Dort blieb sie laut Gefangenenbuch bis zu ihrer Überführung am 28. August 1933 „nach dem Arbeitshaus Brauweiler bei Köln“. Laut Auskunft der Gedenkstätte Brauweiler wurde sie dort am 2. September 1933 in das Frauenlager eingeliefert. In einem Schreiben an den Regierungspräsidenten in Lüneburg teilte die Ortspolizeibehörde Gifhorn mit, dass am 11. September 1933 auf Anordnung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin weitere Personen in Polizeigewahrsam genommen wurden, „weil diese Personen eine Verbindung zu einer Frau Thran aus Gifhorn hatten“. Tatsächlich wurden laut Gefangenenbuch des Gefängnisses Gifhorn am 11. September 1933 fünf Männer aus der Stadt und dem Landkreis Gifhorn wegen

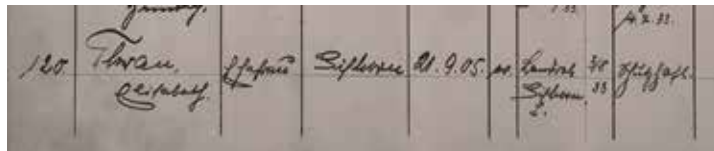


Abb. 16: Eintragung Elisabeth Thran im Gefangenenbuch Gerichtsgefängnis Gifhorn, 1933



Abb. 17: Gesuch der Eltern von Elisabeth Thran um Haftentlassung

Vorbereitung zum Hochverrat eingeliefert und wenige Tage später wieder entlassen. Ende November 1933 stellten ihre Eltern Fritz und Maria Börner einen Antrag auf Rückkehr ihrer Tochter aus dem Konzentrationslager Brauweiler. In dem Brief, der sich im Stadtarchiv Gifhorn befindet, bitten die Eltern „hiermit nochmals unsere Tochter und den 8- und 9-jährigen Kindern die Mutter wiederzugeben, damit nach all den trüben Tagen und Monaten wir das Weihnachtsfest zusammen feiern können“. Am 1. Dezember 1933 teilte Bürgermeister Kratz dem Vater Fritz Börner mit, dass die Entlassung von Elisabeth Thran durch den Regierungspräsidenten in Lüneburg abgelehnt wurde.

Am 13. November 1933 wurde sie zusammen mit dem Tischlermeister Heinrich Rippel angeklagt, „im Jahre 1933 zu Gifhorn gemeinsam das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, durch Verbreitung von Schriften vorbereitet zu haben“, wie aus einer Akte im Bundesarchiv Berlin hervorgeht. Zu diesem Zeitpunkt befand sie sich im Arbeitshaus Brauweiler bei Köln in Schutzhaft. In der Anklageschrift heißt es weiter, dass Frau Thran in ihrer Wohnung einen lebhaften Verkehr mit kommunistisch eingestellten Personen unterhielt und sie kommunistische Druckschriften verbreitet hatte. Laut eigener Angaben war sie seit Ende 1932 Mitglied in der KPD



und leitete ab Februar 1933 längere Zeit die Ortsgruppe der Partei in Gifhorn. Dies wurde später auch durch ein Schreiben des Bürgermeisters Kratz vom 24. Februar 1942 bestätigt, das den Meldeunterlagen beiliegt. In einem Brief aus ihrer Entschädigungsakte, schrieb Elisabeth Thran: „(...) kam ich erst 1929 zur Arbeiterbewegung, beteiligt beim Aufbau der komm. Ortsgruppe Gifhorn. Anschließend Aufbau und Leitung der Roten Hilfe bis zu meiner Verhaftung (...)“. Die Rote Hilfe war eine politische Hilfsorganisation, die der KPD nahestand. Ende Dezember wurde sie von Brauweiler in das berüchtigte Gerichtsgefängnis „Klingelpütz“ nach Köln gebracht. In dem Zeitungsartikel berichtet Gutmann: „Kurz vor Weihnachten 1933 wurde die Gifhornerin dort von SS-Männern mit dem Auto abgeholt. In einem Waldstück hielten sie dann plötzlich an und forderten sie scheinheilig auf, draußen ein wenig frische Luft zu schnappen. Doch Elisabeth K. hat sich nicht vom Fleck gerührt. Schon damals war ihr die stereotypische Todesursache ‚auf der Flucht erschossen‘ bekannt. Im Gerichtsgefängnis verweigerte sie die Nahrungsaufnahme und verlangte ihre Entlassung.“ In dem unvollständigen Aktenbestand des Landesarchivs NRW, Abteilung Rheinland zu Schutzhaftgefangenen im Gefängnis in Köln gab es keinen Hinweis auf Elisabeth Thran.

Vor ihrem Strafprozess wurde sie Ende Februar 1934 zunächst nach Berlin ins Polizeipräsidium gebracht und anschließend bis zum Prozessbeginn im Gefängnis Berlin-Moabit inhaftiert. Am 19. März 1934 wurde E. Thran vom Kammergericht Berlin wegen „Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens“ zu einem Jahr und neun Monaten Gefängnis verurteilt. Laut Strafprozessakte wurde Elisabeth Thran dann in das Frauengefängnis Berlin, Barnimstraße 10, verlegt. Laut Auskunft des Landesarchivs Berlin findet sich kein Nachweis von Elisabeth Thran in der Haftkartei des Gefängnisses Barnimstraße. Vom 25. Juni 1934 bis zu ihrer Entlassung am 1. Juni 1935 war sie im Gerichtsgefängnis II in Hannover inhaftiert, dies geht aus einer der Meldekarte beigelegten Entlassungsbescheinigung hervor. Leider gibt es zum Gerichtsgefängnis Hannover im Landesarchiv keine Akten aus der Zeit. In einem Brief von Elisabeth Thran steht, dass sie die letzten elf Monate im Gerichtsgefängnis Hannover in der Leonhardtstraße 1 in Einzelhaft war.

H.-G. Gutmann schreibt in seinem Buch zu der Zeit nach der Entlassung aus dem Gefängnis: „Als Frau Th. aus der Haft entlassen wurde, wog sie noch 88 Pfund und die Ärzte gaben ihr nicht mehr viel Lebens-

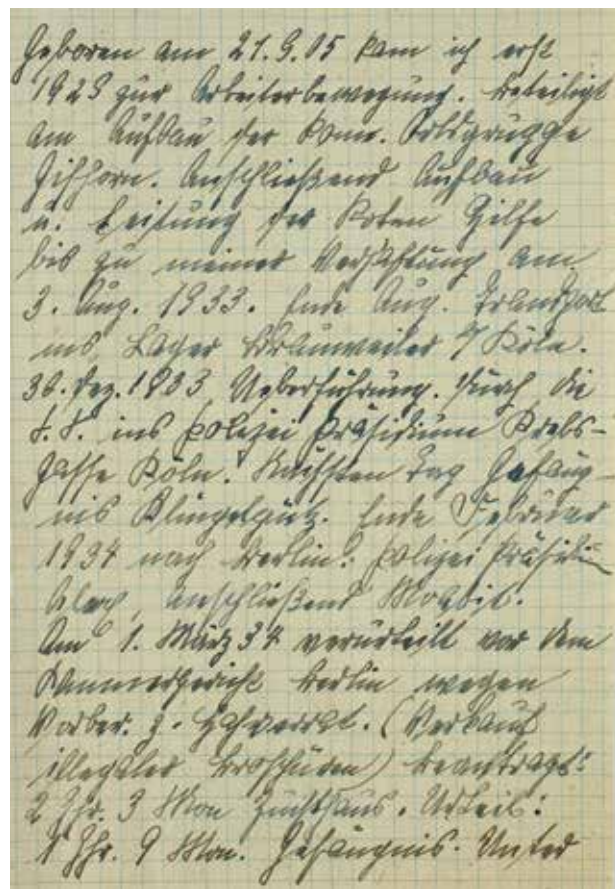


Abb. 18: Handschriftlicher Lebenslauf von Elisabeth Thran aus ihrer Entschädigungsakte

zeit. Doch sie erholte sich langsam.“ Sie hatte zunächst durch ihre Vorgeschichte Schwierigkeiten eine Arbeit zu finden, jedoch stellte Herr Grabert von der Glasfabrik sie 1936 ein. Bis Oktober 1941 lebte sie in Gifhorn und verzog dann mit ihren beiden Kindern nach Peine in die Straße Damm 50, später in die Herman-Löns-Straße 1. Nach dem Krieg engagierte sie sich in Peine als Mitglied in der SPD.

Elisabeth Thrans erster Ehemann, Hermann Thran, wurde zwischen 1932 und 1937 wegen Felddiebstahls und schwerem Diebstahls mehrfach zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt. Am 5. September 1941 erfolgte eine erneute Verurteilung wegen Diebstahls und Unterschlagung zu einem Jahr und drei

Monaten. Am 20. Februar 1942 wurde er vom Sondergericht in Braunschweig u. a. wegen „Verbrechens gegen die Volksschädlingsverordnung und die Kriegswirtschaftsverordnung“ zum Tode verurteilt. Noch vor der Urteilsverkündung wurde die Ehe zwischen Elisabeth und Hermann Thran am 22. Januar 1942 durch das Landesgericht Hildesheim geschieden. Das Scheidungsurteil wurde am 2. März 1942 rechtskräftig.

Am 27. Juni 1942 heiratete Elisabeth Thran in Peine Richard Peterburs. Ihr zweiter Ehemann verstarb im Februar 1944. Knapp zehn Jahre später hei-



Abb. 19: Ausweis für ehemalige politische Gefangene mit Passfoto von Elisabeth Peterburs

ratete sie am 30. Juni 1953 ein drittes Mal, Wilhelm Schaknys. Dieser kandidierte für die SPD bei den Stadtratswahlen in Peine. Er verstarb am 28. Juli 1976. Laut Traueranzeige der Stadt Peine war er vom 15. September 1946 bis September 1968 ununterbrochen Mitglied des dortigen Stadtrates.

Im Landesarchiv Hannover befinden sich zwei Entschädigungsakten, eine zu Elisabeth Peterburs, die andere zu Elisabeth Schaknys. Die Akten geben einen Einblick in das Leben von Elisabeth Thran während der NS-Zeit und nach Kriegsende. In einem Schreiben vom 1. Februar 1947 an den Bürgermeister der Stadt Peine berichtete sie, dass sie ihre damalige Wohnung in der Herman-Löns-Straße 1 wegen der Einquartierung von Besatzungstruppen am 10. September 1945 räumen und ihre Möbel zurücklassen musste. Da ihre ehemalige Wohnung nicht mehr genutzt wurde, bat sie den Bürgermeister um Hilfe bei der Rückgabe ihrer Möbel. Der Antrag auf Freigabe der Möbel wurde jedoch von der Zensurstelle abgelehnt.

Mit Beginn der Entschädigungspraxis wurde die Zonenpolitikanweisung Nr. 20 des Britischen Hauptquartiers vom 4.12.1945 in den Städten und Gemeinden umgesetzt. Zunächst ging es um Sonderhilfen, die den Verfolgten des NS-Regimes das Leben erleichtern sollten. Am 2. März 1946 stellte Elisabeth Peterburs beim Kreisausschuss der Stadt Peine einen Antrag auf Sonderunterstützung und erhielt am 1. April 1946 die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling gemäß der Zonenpolitischen Weisung Nr. 20. Am gleichen Tag wurde ihr ein Ausweis für Lebensmittelzulagen ausgehändigt. Dieser wurde im Juli 1948 erneuert und zusätzlich mit dem Hinweis „bevorzugte Arbeitsmöglichkeit“ versehen. Am



31. August 1949 wurde ihr Antrag auf einmalige Sonderhilfe wegen wirtschaftlicher Notlage vom Ausschuss genehmigt und im März 1950 erhielt sie 150 DM. Ihr Einkommen bestand damals aus einer kleinen Knappschaftsrente, 20 Mark Mieteinnahmen und Sitzungsgeldern des Wohnungsausschusses von 20 bis 30 Mark. Ein erneuter Antrag auf 50 % Sonderunterstützung nach ZPA 20 wurde im Mai 1950 abgelehnt, da Elisabeth Peterburs eine Geschädigtenrente nach dem Personenschadengesetz vom 22. September 1948 von 70 DM bezog.

Im Juli 1949 stellte Elisabeth Peterburs einen Antrag auf Straflöschung und im November 1949 auf Haftentschädigung nach dem Haftentschädigungsgesetz vom 31. Juli 1949. Ende Januar 1950 wurde ihr eine Haftentschädigung in Höhe von 3.300 DM bewilligt, die in vier Raten zu je 825 DM, die letzte 1952, ausgezahlt wurde.

Im Rahmen der Entschädigungsgesetze stellte sie am 29. April 1949 einen Antrag auf Geschädigtenrente nach dem Gesetz über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden). Zunächst erfolgte eine amts- und augenärztliche Untersuchung Anfang Januar 1950. In seinem Bericht an den Amtsarzt schreibt der Augenarzt: „Frau P. gibt an am 30.XII.1933 auf einem Transport von einem Bewachungsmann der SS misshandelt worden zu sein und dabei im Gesicht und auf dem rechten Auge verletzt worden zu sein. Seitdem beobachte sie auf dem rechten Auge eine Sehschwäche, die sie mit dieser Misshandlung in Zusammenhang bringe“. Am 5. Januar 1950 erstellte Dr. med. Stalkowski ein erstes Rentengutachten und bescheinigte E. Peterburs eine Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Personenschadens von 10–15 % seit der Haft.

In einem zweiten Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamtes vom 8. März 1950 wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % festgestellt. Am 28. April 1950 beschloss der Sonderhilfeausschuss, Elisabeth Peterburs eine Personenschadensrente in Höhe von 70 DM ab Antragsstellung zu gewähren. Gegen diesen Bescheid erhob jedoch der Beauftragte für öffentliches Interesse (Regierungsbezirk Hildesheim) Widerspruch wegen unterschiedlicher Beurteilung der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit und verlangte die Erstellung eines Obergutachtens. Nach einer weiteren augenärztlichen Untersuchung entschied der Niedersächsische Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen I am 7. August 1951, den Bescheid vom 28. April 1950 über eine Personenschadenrente aufzuheben und den Antrag auf Geschädigtenrente zurückzuweisen. Peterburs beschloss diese Entscheidung anzufechten. In ihrem Schreiben vom 8. Januar 1953 an den Nds. Landesausschuss für Sonderhilfssachen führte sie aus, dass ihre Leiden in ursächlichem Zusammenhang mit den Verfolgungsmaßnahmen stünden und sich ihr Gesundheitszustand zunehmend verschlechtere. Ihre Sehkraft habe weiter abgenommen, außerdem leide sie an einem Herzfehler. Der Widerspruch blieb erfolglos, da sich die Rechtslage zwischenzeitlich geändert hatte und §21 der Nds. Sonderhilfsgesetze aufgehoben worden war. Stattdessen galt das Bundesergänzungsgesetz (BEG) zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953.

Nach diesem Gesetz stellte Elisabeth Schaknys, unter ihrem neuen Namen, am 27. September 1954 einen Antrag auf Entschädigung für Schäden an Freiheit sowie an Körper und Gesundheit. Dieser Antrag wurde am 30. Mai 1958 von der Entschädigungsbehörde abgelehnt, da sie bereits 1949 eine Haftentschädigung in Höhe von 3.300 DM erhalten hatte und diese höher war als die ihr nach § 45 BEG zustehende Entschädigung. Außerdem lag keine ausreichende Erwerbsminderung von mindestens 25 % vor.

Am 24. April 1993 ist Elisabeth Schaknys in Peine verstorben. Drei Jahre später, 1996, verstarb ihre erste Tochter Elisabeth Helmold, geb. Thran und 2019 ihre zweite Tochter Elfriede Keune, geb. Thran. Angehörige konnten nicht ermittelt werden.

Heike Klaus-Nelles

Die Inschrift des Stolpersteins



Die Patin für den Stolperstein von Elisabeth Thran ist Verena Maibaum, Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Gifhorn.

Quellen:

- Stadtarchiv Gifhorn: E-33/73, Meldekarteikarte und beigelegte Dokumente zu Hermann Thran und Ehefrau Elisabeth Thran.
Stadtarchiv Gifhorn: E-33/73, Meldekarte der Tochter Elisabeth Thran.
Stadtarchiv Gifhorn: D-11/1 Bd. 5, Schriftverkehr zu Schutzhaft von E. Thran u.a. mit dem Gesuch der Eltern auf Entlassung aus der Haft.
Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Nds. 768 Gifhorn Acc. 26/97 Nr. 70, Gefangenenbuch Gefängnis Gifhorn 1924-1934.
Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Nds. 110 W Acc. 21/99 Nr. 202419, Entschädigungsakte Elisabeth Schaknys.
Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Nds. 110 W Acc. 22/99 Nr. 959, Entschädigungsakte Peterburs.
Nds. Landesarchiv Hannover: Auskunft vom 23.9.2024 zu Aktenbestand des Gerichtsgefängnisses Hannover.
Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Abteilung Rheinland: BR 0031 / Landratsamt Köln BR 0031, Nr. 365.
Bundesarchiv Berlin: R 3018/10669, Strafprozessakte Kammergericht Berlin.
Stadtarchiv Peine: Sterbeeintrag von W. Schaknys, 1976/Nr. 565.
Stadtarchiv Peine: Sterbeeintrag von R. Peterburs, 1944/Nr. 552.
Gedenkstätte Brauweiler des LVR: Auskunft vom 15.11.2023 zu E. Thran.
Landesarchiv Berlin: Auskunft vom 1.10.2024 zu Gefängnisaufenthalt von E. Thran.
Stadt Peine: Meldeauskunft vom 5.12.2023 zu E. Schaknys.
Aller-Zeitung vom 8.3.1991: Historiker erforschte NS-Vergangenheit des Landkreises Gifhorn – Ohrfeige für SA-Mann.
Peiner Allgemeine Zeitung vom 30.7.1976: Traueranzeige der Stadt Peine zu Tod von W. Schaknys.
Gutmann, Heinz-Günter: Gifhorn im Zeichen von Blut und Boden. Nationalsozialismus im Landkreis Gifhorn, Braunschweig/Gifhorn 1991, S. 68-69.
Möller, Heinz: Die Stadt vorangebracht - 100 Jahre SPD und Kommunalpolitik in der Stadt Peine, Peine 1991, S. 76.
<https://trauer-anzeigen.de/traueranzeige/elfriede-keune>, Traueranzeige von Elfriede Keune, geborene Thran, abgerufen am 17.10.2024.
https://de.wikipedia.org/wiki/Rote_Hilfe_Deutschlands, abgerufen am 17.10.2024.



Stolperstein für Hermann Thran

*geboren am 29. September 1902 in Westerbeck,
hingerichtet am 9. April 1942 um 6:05 Uhr in Wolfenbüttel*

In einen Arbeiterhaushalt hineingeboren, besuchte Hermann Thran die Schule in Triangel. Mit 14 Jahren verließ er die Schule und erlernte zwischen 1918 und 1922 beim Gifhorner Schlossermeister Flohr das Schlosserhandwerk. Am 3. November 1923 heiratete er in Gifhorn seine Ehefrau Elisabeth, geborene Börner. 1924 bekamen die beiden ihre erste Tochter und im folgenden Jahr die zweite. Die Familie wohnte in der Braunschweiger Straße 51. Als Schlosser arbeitete Hermann Thran in verschiedenen Betrieben in Triangel und später in Braunschweig. Während der Weltwirtschaftskrise erwerbslos, verhängte das Amtsgericht Gifhorn im August 1932 wegen Felddiebstahls einen Strafbefehl. Seine Ehefrau Elisabeth war in der Endphase der Weimarer Republik als führende Kommunistin für die örtliche KPD aktiv. Sie wurde am 3. August 1933 in Gifhorn verhaftet und nach drei Wochen aus dem Gerichtsgefängnis Gifhorn in das KZ Brauweiler eingewiesen, bevor sie vom Kammergericht Berlin wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu einer Haftstrafe verurteilt wurde, die sie in Berlin und Hannover absaß. Hermann Thran ging während ihrer Haft Beziehungen mit anderen Frauen ein und vernachlässigte seine Kinder. Die Mutter kehrte erst 1935 wieder zu ihren Kindern zurück, um die sich solange die Großeltern gekümmert hatten.

Hermann Thran erhielt im März 1935 wegen einiger zwischen Dezember 1933 und August 1934 begangener Diebstahldelikte eine Haftstrafe von einem Jahr und neun Monaten, die er bis zum 27. Mai 1936 verbüßte. Auf Grund eines weiteren versuchten Diebstahls sprach am 15. Oktober 1936 das Schöffengericht Braunschweig eine Gefängnisstrafe von einem Jahr aus, die er bis zum 24. Oktober 1937 im Strafgefängnis Wolfenbüttel verbüßte. Wegen der erneuten Straffälligkeit beantragte seine Ehefrau, die weiterhin unter Gestapo-Beobachtung stand, 1937 die Ehescheidung.

Thran nahm nach der Scheidung in der Celler Straße seinen Wohnsitz und arbeitete zuletzt bei der Tiefbaufirma Preuße in Braunschweig. Am 10. Dezember 1940 nahm ihn die Polizei in Braunschweig wegen versuchten Fahrraddiebstahls fest. Das Amtsgericht Braunschweig verfügte die Einlieferung von Thran als Untersuchungsgefangenen in die Untersuchungshaftanstalt Braunschweig auf dem Rennelberg. Hermann Thran wurde hier in der Schlosserei beschäftigt und lernte dort den Mitgefangenen Paul Kolanko kennen. Zusammen gelang ihnen am 28. März 1941 die Flucht, indem sie mit einer Trittleiter die Anstaltsmauer an der Klosterstraße überstiegen.

Die beiden Flüchtigen fuhren am Abend gegen 19 Uhr nach Gifhorn und übernachteten in Thrans Wohnung. Am nächsten Tag fuhren beide in unauffälliger Kleidung zurück nach Braunschweig, wo sie zeitweilig von den „Zigeunerfamilien“ Devis und Schmidt aufgenommen wurden, die in der Uferstraße bzw. im „Zigeunerlager bei Veltenhof“ wohnten. Während ihrer Flucht brachen sie zur Beschaffung von Nahrungsmitteln und Hehlerware in verschiedenen Dörfern im Süden des Landkreises Gifhorn ein und entwendeten beispielsweise in Denstorf zwei Schinken, acht Rotwürste sowie 17 runde und elf lange Mettwürste. Aus einem unverschlossenen Stall in Wense nahmen sie sechs Hühner, einen Hahn sowie drei Kaninchen mit. Die Lebensmittel, die der gemeinsamen Ernährung dienten, brachten sie mehr-

heitlich zu ihren Quartiergebern. Geflügel, aber auch Sachgegenstände verkaufte Thran aber auch an Prostituierte in der Braunschweiger Bruchstraße oder überließ sie den Familien Devis und Schmidt.

Kolanko wurde in der Nähe von Meinholz am 13. Mai 1941 wieder aufgegriffen und in die Untersuchungshaftanstalt eingeliefert. Hermann Thran geriet erst am 7. Juni 1941 in eine Polizeikontrolle und wurde erneut in Untersuchungshaft genommen. Wegen der Flucht kamen beide vier Wochen bei reduzierter Kost in Einzelhaft. Das Amtsgericht verurteilte Thran am 24. Juni 1941 wegen des versuchten Fahrraddiebstahls, der Unterschlagung eines Fahrradrahmens sowie der bei der Flucht getragenen Anstaltskleidung zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monaten.

Die Gifhorner Meldebehörde hielt am 10. November 1941 auf seiner Meldekarte fest, dass Thran nach der Strafverbüßung in „Vorbeugungshaft“ genommen werden sollte. Die entsprechenden Maßnahmen wollte der Leiter der Kriminal-Polizeistelle in Hannover, der u.a. auch für die Deportation von Sinti und Roma verantwortliche Regierungsrat Felix Linnemann, veranlassen.

Doch dazu kam es nicht, da der im Strafgefängnis Wolfenbüttel einsitzende Thran, dort unter der Gefangenenbuchnummer 921/41 registriert, zur Verhandlung vor dem Sondergericht Braunschweig dorthin überstellt wurde. Noch während seiner Untersuchungshaft erhielt er am 13. Februar 1942 eine Hausstrafe von zwei Wochen strengen Arrests, da er die von ihm gepulsten Erbsen absichtlich verunreinigt hatte.

Am 20. Februar 1942 verurteilte das unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Karl Höse mit den Richtern Hermann Grotrian und Dr. Steinmeyer tagende Sondergericht Braunschweig Hermann Thran in dem Verfahren 1 Sond. KLs. 10/42 wegen „schweren Rückfalldiebstahls in 21 Fällen“ und Verbrechen nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung in Verbindung mit einem Verbrechen gegen § 4 der Volksschädlingsverordnung zum Tode. Das Urteil ordnete ihn der Kategorie „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ zu. Der „Schutz der Volksgemeinschaft“ und das „Bedürfnis nach gerechter Strafe“ sprachen nach Ansicht der Richter für die Verhängung der Todesstrafe, damit er „endgültig aus der Volksgemeinschaft ausgemerzt“ werden konnte. Die NS-Justiz trug auf diese Weise zu einer aus der Kriminalbiologie abgeleiteten Legitimierung der Tötung von sozial und rassistisch Ausgeschlossenen bei. Seine Mitangeklagten Paul Kolanko und Christian Devis erhielten sechs bzw. zwei Jahre Zuchthaus. Anstatt ihre Strafe in einer Haftanstalt zu verbüßen, wies die Gestapo Kolanko am 21. April 1942 in das Konzentrationslager Mauthausen ein, während Devis in das Konzentrationslager Neuengamme kam. Die KZ-Haft unterbrach die reguläre Haftzeit nur; die Restzeit hätten sie nach einem deutschen Sieg erst noch in Justizhaft verbringen müssen.

Thran wurde dagegen am 21. Februar 1942 um 11:45 Uhr gefesselt in das Strafgefängnis Wolfenbüttel zurückgebracht, wo er dem Haus II zugewiesen wurde. Der Oberstaatsanwalt wies den Vorstand des Strafgefängnisses an, dass beim Haftvollzug ein „strenger Maßstab“ anzulegen sei und für eine dauernde Überwachung des in Einzelhaft unterzubringenden Verurteilten gesorgt werden müsste. Thran schrieb nur resigniert am Tag seiner Gefängniseinlieferung, dass er wieder drin sei und zwar diesmal „bis zum Lebensende“. Hermann Thran besaß 115,27 RM Bargeld, die aber vom Oberstaatsanwalt bis auf einen Rest von 50 RM für die Kostendeckung des Strafverfahrens einbehalten wurden. Am Abend des 8. April 1942 wurde Hermann Thran mitgeteilt, dass das Todesurteil am folgenden Tag vollstreckt werden sollte. Seinen Abschiedsbrief, den er Staatsanwalt Dr. Hans Lüders übergeben hatte, nahm dieser aber nicht zu den Akten.



Die Hinrichtung durch das Fallbeil erfolgte am 9. April 1942 um 6:05 Uhr in der Strafanstalt Wolfenbüttel. Da sich auch seine Familie nicht mehr für den Straffälligen interessierte, übernahm das Anatomisch-biologische Institut der Universität Göttingen den Leichnam unmittelbar nach der Hinrichtung.

Die Justiztötung dieses Kleinkriminellen steht beispielhaft für die verbrecherische Ausmerzungspraxis des nazifizierten Rechtswesens. Sein durch formale Rechtsbegründungen legitimierter Justizmord widerspricht dem im Grundgesetz verankerten Verbot der Todesstrafe, erst recht für solche Eigentumsdelikte. Ungeachtet dessen sah das niedersächsische Justizministerium bei einer internen Untersuchung 1961 keinen „Anlass“, das unverhältnismäßige Urteil rückwirkend aufheben zu lassen, obwohl es aus einer nationalsozialistischen Rechtsauffassung hergeleitet worden war und der Ausmerzungspraxis des Nationalsozialismus diene. An Hermann Thran soll nunmehr als Opfer der mörderischen NS-Justiz erinnert werden, weil sein Ende zeigt, welches mörderische Ende während der NS-Zeit der kriminalbiologisch begründete Ausschluss von Straftätern aus der menschlichen Gemeinschaft genommen hat.

Prof. Dr. Manfred Grieger

Die Inschrift des Stolpersteins



Die Patin für den Stolperstein von Hermann Thran ist Ute Spieler, Landkreis Gifhorn.

Quellen:

Nds. Landesarchiv Wolfenbüttel: NLA-WO 37 A Neu Fb. 9 Zg. 62/1985 Nr. 122, NLA-WO 42 A Neu Fb. 3 Zg. 37/1983 Nr. 94, NLA-WO 43 A Neu Fb. 2 Nr. 286, NLA-WO 3 Nds Nr. 92/1-17332.
Stadtarchiv Gifhorn: E 33/73, Meldekarten.

Die Kästorfer Anstalten in der Zeit des Nationalsozialismus

In der Zeit des Nationalsozialismus ist Bewohnern der Diakonie Kästorf großes Unrecht widerfahren. Mindestens 71 Jugendliche und Männer, die in der Einrichtung Hilfe, Schutz und Geborgenheit suchten, wurden unfruchtbar gemacht und in ihrer Würde und Integrität verletzt. Daran zu erinnern ist ein wichtiger Bestandteil des Gedenkprojektes Stolpersteine, das in Kästorf mit der Verlegung der ersten vier Steine im Herbst 2021 seinen Anfang nahm.

Die Diakonie Kästorf ist Teil der evangelischen Kirche und eine Einrichtung für Menschen in besonderen Lebenslagen. Sie liegt rund fünf Kilometer von Gifhorn entfernt und wurde 1883 als Arbeiterkolonie für wohnungslose und arbeitssuchende Männer gegründet. Von 1930 bis 1972 hieß die Einrichtung „Kästorfer Anstalten“. Zum besseren Verständnis, warum ihre Bewohner zwischen 1933 und 1945 in Gefahr lebten und Angst um ihre Gesundheit haben mussten, lohnt sich ein Blick zurück in das Jahr 1932, in die Spätphase der Weimarer Republik. Es gab zu dieser Zeit eine Wirtschaftskrise mit vielen Arbeitslosen und großer Not in Deutschland. Für Menschen mit Hilfebedarf und für Einrichtungen, die sich um sie kümmerten, stand immer weniger Geld zur Verfügung. Auch die Kästorfer Anstalten bekamen das zu spüren.

In der Arbeiterkolonie herrschte im Spätherbst 1932 dichtes Gedränge. Die meisten ihrer Bewohner, die man „Kolonisten“ oder „Wanderarme“ nannte, arbeiteten in der Landwirtschaft und in den anstalts-eigenen Werkstätten, wofür sie einen Schlafplatz, Essen und einen geringen Lohn bekamen. Viele Männer konnten aber kaum noch arbeiten, da sie krank oder invalide waren. Verpflegung und einen Schlafplatz bekamen die Arbeitswilligen trotzdem, denn sie sollten nicht abgewiesen werden. Als bereits alle 200 Plätze belegt waren, wurden Notlager aufgebaut.



Abb. 20: Das Gelände der Arbeiterkolonie um 1905



Zu der ursprünglichen Hilfe für Wanderarme etablierten sich bald andere Angebote in den Kästorfer Anstalten. Die Einrichtung wuchs nach und nach zu einer kleinen Ortschaft heran. Im 1910 gegründeten Erziehungsheim Rischborn wohnten 45 bis 55 Jungen, die zwischen vierzehn und einundzwanzig Jahre alt waren und nicht mehr bei ihren Familien leben durften. Staatliche Behörden hatten zuvor in die



Abb. 21: Das Erziehungsheim Rischborn um 1930

Familienerziehung eingegriffen und die Einweisung der Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt angeordnet. Das geschah zum Beispiel dann, wenn sie zu verwahrlosen drohten, die Schule schwänzten, gewalttätig waren oder Diebstähle begingen. Das Erziehungsheim, in dem es sehr streng zugeing und hart gearbeitet werden musste, erhielt

für die Betreuung der Jungen vom Landesdirektorium Hannover Pflegegeld. Es war sehr knapp bemessen und wurde 1932 um 41 Pfennig auf 2,20 Reichsmark pro Platz und Tag reduziert. Umgerechnet auf die heutige Zeit waren das weniger als zehn Euro. Davon mussten Kleidung, Essen, Unterkunft, Schul-sachen, Reparaturen und alle anderen Ausgaben bezahlt werden.

Der dritte Bereich in den Kästorfer Anstalten war die Heilstätte Stift Isenwald für Alkoholranke mit 35 Plätzen. Die Männer, die hier eine Kur machten, zahlten ihren Aufenthalt oft selbst. Auch Krankenkassen und Versicherungsanstalten beteiligten sich an den Kosten. Im Zuge der Wirtschaftskrise wurden die

Mittel für die Suchtkrankenhilfe drastisch gekürzt und Behörden überwiesen kaum noch Patienten. Als dann noch weniger Selbstzahler kamen und sich am 31. Dezember 1932 nur noch elf Pfleglinge in der Heilstätte aufhielten, dachte die Anstaltsleitung über ihre Schließung nach.



Abb. 22: Die Trinkerverheilstätte Stift Isenwald um 1931

Im Altenheim Hagenhof verbrachten ehemalige Kolonisten ihren Lebensabend. Das Haus am Wald-
rand hatte 60 Plätze und war 1932 sehr gut belegt. Die Bewohner, die noch etwas rüstiger waren, über-



Abb. 23: Der Hagenhof um 1930

nahmen leichte Tätigkeiten im Haus und Garten, die Bettlägerigen und Sterbenden wurden in einer „Siechenabteilung“ betreut.

Der Vorsteher der Kästorfer Anstalten hieß damals Martin Müller. Er war 29 Jahre alt und Pastor. Seit seinem Amtsantritt im Herbst 1929 lotste er die Einrichtung mit viel Geschick und guten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen durch schwieriges Fahrwasser, war den zuständigen Behörden als verlässlicher Partner bekannt und bei den Mitarbeitenden und Bewohnern beliebt. Die wirtschaftliche Lage und die ungewisse Zukunft am Ende des Jahres 1932 bereiteten ihm und dem Aufsichtsgremium allerdings große Sorgen. Hilfe versprach sich Martin Müller von der nationalsozialistischen Bewegung und ihrem Führer Adolf Hitler.

Müller glaubte nicht daran, dass das demokratisch-parlamentarische Verfassungssystem die bestehenden Probleme des Volkes und der Wohlfahrtspflege lösen könne. Er wünschte sich eine ordnende



Abb. 24: Martin Müller in Wehrmachtsuniform, 1943

und starke Hand, einen autoritären Staat, der die Schwierigkeiten im Innern beherzt angehen und nach außen ein starkes Deutschland repräsentieren würde. Nach seinem damaligen Verständnis hatte der einzelne Mensch zu viele Rechte und Befugnisse, egal wie er lebte, was er tat und was er zum Volkswohl beitrug. Als Einrichtungsleiter bedauerte er den Zugang von Menschen, die nach seiner Vorstellung eher in ein Arbeitshaus gehört hätten und zu Lasten der anderen Bewohner und des Personals in den Kästorfer Anstalten Aufnahme fanden. In seinen Aufzeichnungen nennt er in diesem Zusammenhang Arbeitsunwillige, Bettler, schwere Alkoholiker mit wenig Aussicht auf Heilung und primitiv-schwachsinnige Jungen im Erziehungsheim, die grob und ungehorsam waren.

Menschen auszugrenzen und nach ihrer Wertigkeit für das Gemeinwohl zu beurteilen, entsprach damals dem Zeitgeist. Schon



seit den 1920er-Jahren wurde in Deutschland und in anderen Ländern offen darüber diskutiert, ob Menschen nicht der Gesellschaft nützlich sein sollen und die als zu hoch empfundenen Ausgaben für Arme, Kranke, Menschen mit Behinderungen oder Straftäter gerechtfertigt waren. Auch der Diakonieverband, der damals „Innere Mission“ hieß, plädierte im Jahr 1931 für eine differenzierte Fürsorge: Ein besonderes Maß an Fürsorge sollte nur Kranken und Bedürftigen zu Teil werden, die voraussichtlich wieder voll leistungsfähig werden könnten. Andere Menschen in besonderen Lebenslagen sollten nur eine minimale Versorgung erhalten und wenn nötig in Bewahranstalten leben.

Die Anhänger der aufstrebenden Wissenschaft Eugenik gingen noch einen Schritt weiter. Sie waren davon überzeugt, dass sich schwache und kranke Menschen dank sozialer Fürsorge und moderner Medizin viel stärker vermehrten als gesunde und leistungsfähige. Da nach wenigen Generationen die vermeintlich wertvolle Gesellschaftsschicht immer kleiner werde, drohe dem Volk die



Abb. 25: Werkzeugausgabe in der Arbeiterkolonie um 1931

Degeneration. Von dieser heute widerlegten Auffassung waren damals gesellschaftsübergreifend viele Menschen überzeugt. Um der Degeneration vorzubeugen, plädierten die Anhänger der Eugenik, die in Deutschland „Rassenhygieniker“ genannt wurden, u. a. für Sterilisationen.

Als die Forderungen nach einem Sterilisierungsprogramm immer lauter wurden, legte der Preußische Landesgesundheitsrat 1932 einen Gesetzentwurf zur freiwilligen Unfruchtbarmachung vor, der auf breite gesellschaftliche Zustimmung stieß. Dieser Entwurf diente später den Nationalsozialisten als Basis für eines ihrer ersten Gesetze: Am 14. Juli 1933 erließen sie das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das am 1. Januar 1934 in Kraft trat. Der entscheidende Unterschied zum Entwurf des Preußischen Landesgesundheitsrates bestand darin, dass die Unfruchtbarmachung auch gegen den Willen der Betroffenen erfolgen durfte, wenn nötig unter Anwendung polizeilichen Zwangs.

Martin Müller, der genau wie die meisten anderen evangelischen Einrichtungsleiter Hitlers Ernennung zum Reichskanzler begrüßte, bezeichnete das Sterilisationsgesetz als „großes Werk“. Laut amtlichem Kommentar sollten vermeintliche Erbkrankheiten durch Unfruchtbarmachung aus dem „Volkskörper“ entfernt werden. Dazu zählte angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankungen, Epilepsie, Chorea Huntington, erbliche Blind- und Taubheit und erbliche körperliche Missbildung. Auch die Diagnose schwerer Alkoholismus war ein Sterilisationsgrund, obwohl die Vererbbarkeit nicht erwiesen war.

Das Sterilisierungsprogramm wurde mit hohem Tempo umgesetzt und nahm besonders Menschen mit abweichendem Sozialverhalten in den Blick. In den Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 wurden in der NS-Zeit etwa 360.000 Personen zwangssterilisiert, mehrere Tausend starben an den Folgen des Eingriffs.

Formal begann ein Sterilisationsverfahren mit einer Anzeige, zu der Ärzte, Anstaltsleiter oder Personen, die mit der Behandlung von Kranken zu tun hatten, verpflichtet waren. Ging eine Anzeige beim zuständigen Amtsarzt ein, musste dieser die verdächtige Person vorladen, ein ärztliches Gutachten anfertigen und gegebenenfalls beim zuständigen Erbgesundheitsgericht einen Antrag auf Unfruchtbarmachung stellen. Die Erbgesundheitsgerichte hatten Ermittlungen anzustellen und durften Zeugen und Sachverständige vernehmen. Am Ende eines Verfahrens fasste das Gericht, das sich aus einem Richter und zwei Ärzten zusammensetzte, einen Beschluss. War der Beschluss rechtskräftig geworden, musste die Unfruchtbarmachung von einem approbierten Arzt durchgeführt werden.

Quellen belegen, dass es für die Beteiligten durchaus Handlungsspielräume gab. So wurde Lernschwäche manchmal als harmlose mangelnde Intelligenz gedeutet, ein anderes Mal galt sie als Indiz für angeborenen Schwachsinn und hatte eine Zwangssterilisation zur Folge.

Martin Müller versuchte nicht, die Bewohner der Kästorfer Anstalten zu schützen, wie eine Anstaltschronik im Jahr 1983 behauptet hat. Vielmehr entwickelte er zusammen mit dem Göttinger Anstaltspsychiater Dr. Walter Gerson



Abb. 26: Patienten der Trinkerheilstätte Stift Isenwald um 1910

eine eigene Methodik, die ein schnelles Umsetzen der Verfahren ermöglichte. Über die Vorgaben des Gesetzgebers hinaus ließ Müller Bewohner vor Ort von Gerson begutachten. Dieser leitete in Göttingen ein Provinzialerziehungsheim und führte in seiner Funktion als Landesmedizinalrat im Erziehungsheim Rischborn psychiatrische Untersuchungen

durch. Deswegen war er regelmäßig in Kästorf zu Gast. Die Anregung, nicht nur seiner Anzeigepflicht nachzukommen, sondern mit Hilfe von Gerson zur Beschleunigung der Verfahren beizutragen, bekam Müller von amtlicher Seite: Die amtsärztliche Situation im Landkreis Gifhorn war im Hinblick auf die Umsetzung des Sterilisationsgesetzes aus Sicht der Nationalsozialisten denkbar schlecht. Der am 1. Januar 1933 zum Kreisarzt ernannte Medizinalrat Dr. Erich Braemer bat Müller daher kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes um Hilfe:

„Die Durchführung des Gesetzes bei den Pflinglingen ihrer Anstalten würde sich erleichtern und beschleunigen lassen, wenn mit den Anzeigen der Erbkranken gleichzeitig auch die für die Antragstellung



erforderlichen ärztlichen Gutachten mitgegeben würden. Da ich für die nächsten Monate mit Dienstgeschäften überlastet bin, würde mir eine Untersuchung der gemeldeten Erbkranken mit der wünschenswerten Beschleunigung nicht möglich sein.“

Martin Müller wäre seinen Pflichten zur Genüge nachgekommen, wenn er dem Gifhorner Kreisarzt erbkrankverdächtige Bewohner angezeigt und ihm die weitere Bearbeitung der Fälle überlassen hätte. Erich Braemer hätte die Betroffenen dann vorladen, ein amtsärztliches Gutachten erstellen und gegebenenfalls einen Antrag beim zuständigen Erbgesundheitsgericht stellen müssen. Dieses zeitintensivere Verfahren kürzte die Übereinkunft zwischen Braemer, Müller und Gerson erheblich ab.

Als Erich Braemer dann Gifhorn im Mai 1934 in Richtung Berlin verließ, blieb seine Kreisarztstelle fünf Monate lang unbesetzt. Seine Aufgaben übernahmen in dieser Zeit Medizinalräte aus benachbarten Landkreisen, die es nicht für nötig hielten, die aus Kästorf eintreffenden Unterlagen zu überprüfen. Ohne die angezeigten Personen angehört oder gesehen zu haben, stellten sie ihre Sterilisationsanträge bei den zuständigen Erbgesundheitsgerichten.

Erich Braemers Nachfolger als leitender Medizinalrat in Gifhorn, Dr. Bernhard Franke, hielt sich an die Vereinbarung mit Martin Müller. Auch er ließ sich nur ausnahmsweise die für eine Sterilisation vorgesehenen Bewohner vorführen und stellte fast immer ohne Prüfung der Unterlagen einen Antrag auf Unfruchtbarmachung. Die Erbgesundheitsgerichte wogen ihrerseits selten die Sachlage ab und kamen



Abb. 27: Bewohner des Hagenhof um 1931

meistens im Schnellverfahren zu einer Entscheidung. Die Gutachten von Walter Gerson, die oft nur skizzenhaft ausgefüllt waren und die nötige Sorgfalt vermischen ließen, waren oft das einzige Beweismittel für das Vorliegen einer „Erbkrankheit“. In den meisten Fällen diagnostizierte Gerson bei den Bewohnern der Kästorfer Anstalten „angeborenen Schwach-

sinn“. Was für ihn darauf hindeutete, lässt sich in überlieferten Gutachten und Gerichtsbeschlüssen nachlesen. So vermerkte er bei einem Jungen aus dem Erziehungsheim: Schulleistungen ungenügend, zweimal in Lehrstelle gescheitert, moralisch tiefstehend, asoziale Neigungen.

Die Gerichtsbeschlüsse kamen per Post, dann ging alles sehr schnell. Ein Mitarbeiter der Kästorfer Anstalten begleitete die Betroffenen ins Krankenhaus und holte sie im Regelfall fünf Tage nach der Operation wieder ab. Zuvor versuchten Martin Müller und Walter Gerson in Aufklärungsgesprächen den Bewohnern verständlich zu machen, dass sich ihre körperliche Integrität dem Volkswohl unterzuordnen habe und eine Sterilisation keine Strafe sei. Dass die Aufklärungsgespräche nicht immer erfolgreich verliefen, wird durch die anschließende Flucht von betroffenen Bewohnern belegt. In den meisten Fällen verlief

aber alles – aus Sicht der Anstaltsleitung – reibungslos. Nach ein paar Tagen Schonung mussten sich die Betroffenen wieder in den Anstaltsalltag einfügen. Fortan waren sie als „erbkrank“ stigmatisiert, ohne die Möglichkeit, jemals Kinder zeugen zu können.



Abb. 28: Waschraum in der Arbeiterkolonie um 1931

entstand eine wissenschaftliche Studie, die das vorliegende Aktenmaterial sichtet und auswertete.

Im Oktober 2021 erfolgte der nächste Schritt. Im Zuge des Gedenkprojektes Stolpersteine haben wir mit Heinrich Alberts, Walter Hartung, Albrecht Muenk und Erich Willigeroth die ersten vier Betroffenen aus der Anonymität geholt und ihre Geschichten erzählt, soweit es die Aktenlage zuließ. Im Oktober 2022 kam Gunter Demnig zum zweiten Mal nach Kästorf. Zehn weitere Stolpersteine erinnern seitdem



Abb. 29: Arbeiten in der Schmiede um 1931

an Kurt Reinhardt aus dem Hagenhof, an die Bewohner der Arbeiterkolonie Erich Lange, Heinrich Piepho, Friedrich Schmelzer und Anton Szymalla sowie an Franz Buda, Wilhelm Fink, Hans Löwenstein, Heinrich Neure und Gretus Schütte, die als Jugendliche im Erziehungsheim Rischborn gelebt haben. Ein Jahr danach kam Gunter Demnig erneut zu uns und verlegte im Oktober 2023 auf dem Gelände der Diakonie Kästorf zehn weitere Stolpersteine. Paul Bartkowiak, Wilhelm Hassenpflug, Johannes Heuer, Paul Kulling, Arthur Lehmann, Hans Schneider, Albert Schüren und Alfried Semler wurden zwangssterilisiert. Otto Beyer nahm sich vor seiner beschlossenen Unfruchtbarmachung das Leben. Werner Bolz lebte in der Arbeiterkolonie Kästorf und wurde 1935 mit dem Verdacht auf eine progressive Paralyse ohne Tötungsabsicht in die Heil- und Pflegeanstalt Hildesheim überführt. Von dort aus kam er am 14. März 1941 in die Heil- und Pflegeanstalt

Über die Geschehnisse im Nationalsozialismus wurde in der Diakonie Kästorf erstmals in den 1980er-Jahren kritisch diskutiert. Bewohner und Bewohnerinnen, Mitarbeitende, Zivildienstleistende und der Vorstand sorgten schließlich dafür, dass im November 1993 eine Gedenktafel für die Betroffenen rassistischer Gewalt in den Jahren 1933 bis 1945 an der Außenwand des Begegnungszentrums angebracht wurde. Im Jahr 2003 widmete sich eine Sonderausstellung den Zwangssterilisationen in der Diakonie Kästorf. In diesem Zusammenhang

an Kurt Reinhardt aus dem Hagenhof, an die Bewohner der Arbeiterkolonie Erich Lange, Heinrich Piepho, Friedrich Schmelzer und Anton Szymalla sowie an Franz Buda, Wilhelm Fink, Hans Löwenstein, Heinrich Neure und Gretus Schütte, die als Jugendliche im Erziehungsheim Rischborn gelebt haben. Ein Jahr danach kam Gunter Demnig erneut zu uns und verlegte im Oktober 2023 auf dem Gelände der Diakonie Kästorf zehn weitere Stolpersteine. Paul Bartkowiak, Wilhelm Hassenpflug, Johannes Heuer, Paul Kulling, Arthur Lehmann, Hans



Waldheim und am 12. Mai 1941 nach einer weiteren Verlegung in die Anstalt Pirna-Sonnenstein, wo er am selben Tag in einer Gaskammer ermordet wurde. Da Kästorf der letzte freiwillig gewählte Aufenthaltsort von Werner Bolz war, erinnert seither ein Stolperstein auf dem Gelände der Diakonie Kästorf an ihn.

Im Februar 2025 verlegt Gunter Demnig in Kästorf Stolpersteine für Heinz Försterling und Wilhelm Noltemeyer. Beide lebten als Jugendliche im Erziehungsheim Rischborn und wurden gegen ihren Willen sterilisiert. Sie hielten sich einige Monate zeitgleich in Kästorf auf und lernten sich wahrscheinlich kennen, als der eine fünfzehn und der andere siebzehn Jahre alt war. Nach der Entlassung nahmen ihrer beider Leben ganz unterschiedliche Wendungen. Während Heinz Försterling als Wehrmachtssoldat den Krieg überlebte und später als Straßenbahnschaffner in Braunschweig arbeitete, kam Wilhelm Noltemeyer 1940 wegen eines Sexualdelikts in Anstaltsverwahrung. Er starb im März 1945 im Konzentrationslager Bergen-Belsen, wenige Wochen, bevor das Lager von britischen Soldaten befreit wurde. Anhand des uns vorliegenden Aktenmaterials haben wir für diese Broschüre einzelne Lebensstationen von Heinz Försterling und Wilhelm Noltemeyer beschrieben.

Dr. Steffen Meyer

Ungedruckte Quellen:

Archiv der Dachstiftung Diakonie: ADHK Nr. 204; 658; 776; 781; 1142.

Gedruckte Quellen und Literatur:

Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik. Opladen 1986.

Harmsen, Hans: Eugenetische Neuorientierung unserer Wohlfahrtspflege. In: Gesundheitsfürsorge. Zeitschrift der evangelischen Kranken- und Pflegeanstalten, S. Jg. (1931), H. 5, S. 127-131.

Meyer, Steffen: Unwertes Leben? Zwangssterilisation in den Kästorfer Anstalten zur Zeit des Nationalsozialismus. Herausgegeben von den Diakonischen Heimen in Kästorf e.V. Hannover 2008.

Meyer, Steffen: Zuflucht, Kurhaus, Strafanstalt. Die Trinkerheilstätte Stift Isenwald und ihre Patienten 1901-1942. Schriften zur Geschichtsforschung des 20. Jahrhunderts, Band 12. Hamburg 2017.

Müller, Martin: Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bei den Insassen einer Arbeiterkolonie. Sonderdruck aus der Juli-Nummer 1936 des „Wanderer“. Bethel 1936.

Stolperstein für Heinz Försterling

*geboren am 22. August 1919 in Braunschweig,
Sterbedatum nicht bekannt*

Heinz Wilhelm Försterling wurde am 22. August 1919 als Sohn des Bergmanns Heinrich Försterling und der Arbeiterin Anna Försterling als zweitjüngstes von sieben Kindern in Braunschweig geboren. Die Familie lebte in einer kleinen, „nur ärmlich ausgestatteten“ Wohnung im Madamenweg 45. Als Kind war Heinz Försterling kränklich und lernte erst mit vier Jahren gehen und sprechen. Wenn er aufgeregt war, stotterte er, weshalb er in der Schule gehänselt wurde.

Der Vater Heinrich Försterling, der einst im Bergbau gearbeitet hatte, litt zu Beginn der 1930er Jahre bereits an sich stetig verschlimmernden Lungenproblemen, die es ihm unmöglich machten, im Familienleben eine aktive Rolle einzunehmen. Seiner Krankheit wegen, später als Tuberkulose benannt, erhielt er bloß noch eine geringe Invalidenrente von 46 Mark im Monat. Diese hatten im Jahr 1935 ungefähr dieselbe Kaufkraft wie rund 245 Euro heute. Heinrich Försterling verstarb 1936 an einem durch seine Krankheit ausgelösten Blutsturz.

Anna Försterling kümmerte sich aufgrund der Krankheit ihres Mannes neben ihrer Arbeit in einer Konservenfabrik beinahe allein um den Haushalt und die Erziehung der sieben Kinder. In Försterlings Beobachtungsbogen aus dem Provinzialerziehungsheim in Göttingen wird sie als „abgearbeitet und kränklich“ beschrieben, ihrem Sohn gegenüber soll sie sehr streng gewesen sein.

Ab Ostern 1926 besuchte Heinz Försterling die Gemeindeschule Bürgerstraße in Braunschweig. Sein Lehrer attestierte ihm eine „mittlere Begabung“ und ein Betragen, das „in der Schule keinen Anlass zur Klage“ gab. Da er aufgrund der Krankheit des Vaters im letzten Schuljahr oft nicht zur Schule gehen konnte, wiederholte er die Abschlussklasse und schloss sie im Frühjahr 1934 mit überwiegend genügenden Noten ab.

Außerhalb der Schulstunden galt Heinz Försterling jedoch schon seit früher Jugend als „schwieriger Erziehungsfall“. Er wurde als scheu, hinterlistig und verlogen beschrieben, aber auch als albern und spielerisch. Anderen Kindern gegenüber verhielt er sich oft aggressiv und gewalttätig, sodass einige Eltern Überlegungen anstellten, ihre Kinder nicht mehr zur Schule zu schicken, um Begegnungen mit ihm zu vermeiden. Laut des Beobachtungsbogens befand er sich oft in „schlechter Gesellschaft“ und verbrachte kaum Zeit zuhause.



Abb. 30: Heinz Försterling, 1937



Im Frühjahr 1933 begann Heinz Försterling eine Ausbildung zum Sattler in Braunschweig, die ihm Freude bereitete, aus der er jedoch wegen Diebstahls von neun Mark entlassen wurde. Aufgrund seines Verhaltens und schwierigen Konflikten mit seiner Mutter wurde im Juli 1934 kurz vor seinem fünfzehnten Geburtstag Heimerziehung für ihn angeordnet. Heinz Försterling lebte ab dem 29. Juli 1934 im damaligen Jugenderziehungsheim Rischborn in Kästorf. Mit Beschluss vom 14. Oktober 1935 wurde „zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen unzulänglicher Erziehung“ endgültig langfristige Fürsorgeerziehung beschlossen. In Rischborn galt Heinz Försterling als nachlässig und unbeliebt, da er oft widersprach und „zu Trotzaktionen“ neigte. Trotzdem spielte er in seiner Freizeit oft und gern mit den anderen Jungen Fußball.



Abb. 31: Fußball war eine beliebte Abwechslung im strengen Heimalltag, 1937

Am 8. und 9. Januar 1935 besuchte Landesmedizinalrat Dr. Walter Gerson die damaligen Kästorfer Anstalten, um psychiatrische Untersuchungen durchzuführen. Er diagnostizierte Försterling nicht nur „Debilität mit triebhaften u[nd] nervösen Zügen“, sondern notierte auch seinen „Verdacht auf charakterliche Minderwertigkeit“. Sein Urteil lautete „angeborener Schwachsinn“. Knapp zwei Wochen später, am 25. Januar, stellte der Gifhorner Medizinalrat Dr. Bernhard Franke einen Antrag auf Unfruchtbarmachung beim Erbgesundheitsgericht in Hildesheim. Im Rahmen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, das am 14. Juli 1933 erlassen worden war, sollten vermeintlich „erbkrank“ Menschen sterilisiert werden, um ebenfalls „erbkranken“ Nachwuchs zu verhindern.

Beim ersten Termin vor dem Amtsgericht Braunschweig am 12. Februar 1935 sprach Anna Försterling persönlich vor und versuchte, die Sterilisation ihres Sohnes zu verhindern. Auch Heinz Försterlings Vater stimmte dem Vorhaben nicht zu, konnte jedoch selbst nicht anwesend sein, da er zu dieser Zeit wegen Lungenblutens im Krankenhaus lag. Anna Försterlings Aussage lautete: „Wir halten Heinz nicht

für unnormal veranlagt.“ Trotz des Protests der Eltern wurde die Unfruchtbarmachung am 1. März 1935 in Hildesheim beschlossen. Den Verzicht auf weitere Beschwerde unterzeichnete Dr. Franke selbst. Wie Anna und Heinrich Försterling zu diesem Vorgehen standen, ist nicht überliefert.

Heinz Försterling wurde am 2. Mai 1935 im Allgemeinen Krankenhaus in Celle sterilisiert. Nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus am 8. Mai kehrte er nach Rischborn zurück.

In Rischborn war es zur damaligen Zeit üblich, dass die Jungen neben der schulischen Ausbildung zu landwirtschaftlichen Arbeitern ausgebildet wurden. In diesem Zuge halfen sie nach der Schule bei der Feldarbeit und wurden als Aushilfskräfte an Bauersfamilien aus der Region vermittelt. Heinz Försterling machte die Landarbeit zuerst Freude, doch nach seiner ersten Anstellung bei einem Röttgesbüttler Bauern, aus der er im Dezember 1936 nach Rischborn zurückkehrte, änderte sich dies. Försterling war „ungeschickt“ und „übereifrig“ an die Arbeit herangegangen, so heißt es in seiner Akte, zeigte jedoch bald eine Abneigung gegen die landwirtschaftliche Arbeit, verhielt sich vor allem gegenüber der Bäuerin respektlos und stahl schlussendlich dem Knecht die Weste, woraufhin er fortgeschickt wurde.

Viel lieber wollte Heinz Försterling wieder als Sattlerlehrling arbeiten. Dieser Wunsch war so stark, dass er eigenmächtig das Arbeitsamt in Braunschweig aufsuchte und um Vermittlung bat. Dies erlaubte ihm die Rischborner Heimleitung jedoch nicht: Laut seines Beobachtungsbogens sei er „für Handwerk infolge seines Geisteszustandes und seiner Körperschwäche ungeeignet“ und „dazu körperlich und geistig unfähig“. Man entschied, dass Heinz Försterling nur für die landwirtschaftliche Arbeit in Frage käme, obwohl sogar ein Arzt attestiert hatte, dass Försterling sich aufgrund seiner körperlichen Schwäche nicht zur Landwirtschaft eignete. Heinz Försterling äußerte seine Berufswünsche oft mit stürmischer Begeisterung: Sein Interesse galt handwerklichen und kreativen Berufen, wie Sattler, Tapezierer, Polsterer oder Dekorateur.

Kurz nach seiner Rückkehr aus der Dienststelle in Röttgesbüttel wurden in Rischborn Überlegungen laut, ihn aufgrund seiner „erzieherischen Schwierigkeiten“ in eine geschlossene Anstalt zu verlegen. Stattdessen regte das Landesjugendamt in Braunschweig an, ihn erst einmal zur Beobachtung in das Provinzial-Erziehungsheim Göttingen zu überführen. Hier traf Heinz Försterling am 9. Januar 1937 ein. Trotz seiner Berufswünsche, Heinz Försterling war zu diesem Zeitpunkt bereit einen Kompromiss einzugehen und als Laufbursche zu arbeiten, und der mittlerweile ärztlich festgestellten Nichteignung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit, wurde er im Sommer 1937 erneut in eine landwirtschaftliche Dienststelle in Hetjershausen vermittelt, kehrt jedoch im Januar 1938 aufgrund von „Unbotmäßigkeiten und Lästereien“ nach Göttingen zurück. Trotzdem wurde sein „guter Wille“ notiert.

Ein weiterer Versuch wurde kaum zwei Wochen später unternommen: Diesmal sollte Försterling bei einem Bauern in Barlissen arbeiten. Hier wendete sich das Blatt: Bauer Weitemeier war sehr zufrieden mit Heinz Försterlings Arbeit, scheint ihn zudem gemocht zu haben, und stellte ihm in Aussicht, nach Ableistung seines Reichsarbeitsdienstes erneut fest bei ihm arbeiten zu können. Vor seiner Einziehung in den Reichsarbeitsdienst wollte Heinz Försterling jedoch noch einmal seine Familie in Braunschweig besuchen, wie er es auch in der Vergangenheit einige Male getan hatte, und erhielt die Erlaubnis, über Pfingsten zu verreisen. Dass er einen Tag früher nach Barlissen zurückkehrte als ausgemacht, verwunderte Weitemeier, doch Försterlings Betragen und Arbeitsleistung gaben ihm weiterhin keinen Grund zur Beschwerde.



Erst im Nachhinein stellte sich heraus, dass es erneut zu einem schlimmen Streit zwischen Heinz Försterling und seiner Mutter Anna gekommen war. Seine Versuche, sich mit seiner Mutter auszusöhnen, blieben zuerst erfolglos, sie antwortete nicht auf seine Briefe. Ende Oktober 1938 schien der Konflikt jedoch beigelegt zu sein, denn Heinz Försterling hielt sich zwei Wochen bei seiner Mutter in Braunschweig auf, bevor er am 2. November den Reichsarbeitsdienst antreten musste. Da er seine Dienststelle in Barlissen zwar mit Koffer und rund 20 Mark (heute ungefähr 100 Euro) verlassen hatte, aber ohne beides in Braunschweig eintraf, bat Anna Försterling das Provinzial-Erziehungsheim Göttingen um eine Auszahlung seines restlichen Lohnguthabens aus Barlissen. Sie wollte ihm die benötigte Ausrüstung und eine Fahrkarte für den Reichsarbeitsdienst bezahlen, sah sich dazu jedoch finanziell nicht in der Lage. Der Verbleib von Heinz Försterlings Gepäck blieb ungeklärt.

Hier enden die Aufzeichnungen in den Fürsorgeerziehungsakten aus Kästorf und Göttingen. Wo Heinz Försterling den Reichsarbeitsdienst ableistete, ist nicht überliefert. Auf den Bauernhof in Barlissen kehrte er danach jedoch nicht zurück, denn er wurde eingezogen. Aufschluss über seinen Verbleib während des Zweiten Weltkriegs geben lediglich zwei Karteikarten, die im Bundesarchiv in Berlin aufbewahrt werden: Zu Beginn der 1940er Jahre gehörte Heinz Försterling der „Flakscheinwerfer-Ersatz-Abteilung 29“ an, die erst in Iserlohn und später in Aschersleben stationiert war. Später ist die „Fallschirm-Panzer-Division 1 Hermann Göring“ als sein Truppenteil angegeben, sein Dienstgrad war zu diesem Zeitpunkt Obergefreiter. Schon im Sommer 1941 wurde Försterling jedoch als Insasse des Wehrmachtsgefängnisses Fort Zinna-Torgau gelistet.

Im Sommer 1943 befand er sich erneut in Haft, diesmal im berüchtigten Feldstraflager II in Torgau, das im April 1942 die ehemaligen Wehrmachtsgefängnisse abgelöst hatte. Die Feldstraflager stellten die letzte Bewährungsmöglichkeit für „straffällig“ gewordene Wehrmachtssoldaten dar. Besonders das Feldstraflager II war für seine hohen Sterberaten bekannt, da geschwächte Gefangene, die nicht mehr arbeiten konnten, oft wegen „Dienstverweigerung“ erschossen wurden. Weshalb Heinz Försterling hier inhaftiert wurde, ist nicht überliefert. Im Dezember 1943 wurde er als Teil der Feldstrafgefangenen-Abteilung 6 sehr wahrscheinlich an der Ostfront eingesetzt. 1944 unterstützte die Feldstrafgefangenen-Abteilung 6 die Heeresgruppe Nord bei der Belagerung von Leningrad, bevor sie zur Heeresgruppe G an den Oberrhein verlegt wurde.

Im Dezember 1944 geriet Heinz Försterling in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Im Juli 1946 kehrte er aus der Kriegsgefangenschaft in die Wohnung seiner Mutter im Madamenweg 45 in Braunschweig zurück. 1947 zog er nach Finowfurt bei Berlin, 1948 lebte er für kurze Zeit in Hameln, bevor er im August desselben Jahres erneut nach Braunschweig zurückkehrte. Auf seiner Meldekarte aus Braunschweig ist er als verheiratet eingetragen, sein Beruf ist als Straßenbahnschaffner angegeben. Hier verliert sich Heinz Försterlings Spur. Lebende Angehörige sind nicht bekannt.

Katharina Gries

Die Inschrift des Stolpersteins



Die Patin für den Stolperstein von Heinz Försterling ist Lilly Quellmalz.

Quellen:

Archiv der Dachstiftung Diakonie: ADHK Nr. 658.

Bundesarchiv Berlin: B 563-1 Kartei/F-465/347.

Bundesarchiv Berlin: B563-1 Kartei/F-465/384.

Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Hann. 154 Göttingen Acc. 115/93 Nr. 2018 und Acc. 2020/39 Nr. 440.

Stadtarchiv Braunschweig: E 53: 972.

Stadtarchiv Braunschweig: Meldekarte Heinz Försterling.

Stadtarchiv Braunschweig: Meldekarte Heinrich Försterling.

Stadtarchiv Hameln: Meldekarte Heinz Försterling.



Stolperstein für Wilhelm Noltemeyer

*geboren am 13. April 1921 in Elliehausen,
gestorben am 14. März 1945 in Bergen-Belsen*

Der erste Teil der Lebensgeschichte von Wilhelm Noltemeyer konnte anhand einer Bewohnerakte rekonstruiert werden, die im Unternehmensarchiv der Dachstiftung Diakonie überliefert ist. Die Akte enthält Informationen über Wilhelm Noltemeyers Kindheit und seine „Heimkarriere“, die im Alter von zwölf Jahren begann und mehrere Stationen umfasste. Von April 1936 bis Juli 1937 war er im Erziehungsheim Rischborn, das zu den Kästorfer Anstalten gehörte und seine Zwangssterilisation einleitete. Häufig ist ein Entlassungsvermerk das letzte Dokument in einer Anstaltsakte und die Spur des Betroffenen verliert sich dann, aber nicht in diesem Fall. Die Akte Noltemeyer endet mit einem Schreiben der Staatsanwaltschaft Göttingen aus dem Jahr 1941. „In der Strafsache gegen Noltemeyer“ sei die wenige Wochen zuvor angeforderte Akte am 10. Februar 1941 nach Kästorf zurückgesandt worden, heißt es in dem Schreiben. Worum es ging, erfährt man nicht. Eine erste Internetrecherche führte uns auf die Seite



Abb. 32: Wilhelm Noltemeyer, 1937

des United States Holocaust Memorial Museum und zu der überraschenden Information, dass Wilhelm Noltemeyer im März 1945 im Konzentrationslager Bergen-Belsen gestorben sei. Was war nach seiner Entlassung bloß passiert? Wir machten uns auf die Suche nach weiteren Akten und wurden im Hauptstaatsarchiv Hannover fündig. Die schmerzliche Erkenntnis: Wilhelm Noltemeyer war nicht nur ein Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, er hat seinerseits einem anderen Menschen schweres Leid zugefügt. Mitten in der Recherchephase stellten wir uns daher die Frage, ob es richtig ist, für Wilhelm Noltemeyer einen Stolperstein durch Gunter Demnig verlegen zu lassen. Ja, haben wir entschieden – und möchten seine Geschichte hier erzählen, soweit es die Aktenlage zulässt.

Wilhelm Noltemeyer verbrachte seine ersten Lebensjahre in seinem Geburtsort Elliehausen, einem Dorf in der Nähe von Göttingen. Er hatte neun Geschwister und besuchte zwei Jahre die Volksschule in Elliehausen, bevor die Familie 1929 nach Göttingen zog. Der Vater war Eisenbahnschaffner, Wilhelm das siebtälteste Kind. Wilhelm wurde nach dem Umzug in die Volksschule in Göttingen eingeschult, wechselte aber bereits nach einem Jahr in die Hilfsschule, weil er nicht gut lernte, den Unterricht störte und als schwierig galt. Seine Leistungen in der Hilfsschule waren überwiegend befriedigend, teilweise man-

gelhaft, im Fach Musik jedoch „fast gut“. Aufgrund späterer Ereignisse schrieb der Rektor einige Jahre nach Wilhelms Entlassung einen Bericht über seinen ehemaligen Schüler, in dem er ihn als „schwachbegabten Jungen mit vielen psychopathischen Zügen“ bezeichnete, der „stark triebhaft“ gewesen sei. Wilhelm habe einen Entwicklungsrückstand von mehr als zweieinhalb Jahren gegenüber den anderen Kindern gehabt und zeige in seinem Wesen „eine starke Mischung aus Weichheit und Derbheit, Gefühllosigkeit, ja Rohheit“. Seine Sprache sei polternd, hastig und „agrammatisch“ gewesen; Wilhelm litt also an einer Sprachstörung und konnte vermutlich nur einfache, grammatikalisch fehlerhafte Sätze bilden.

Ein tiefer Einschnitt in Wilhelm Noltemeyers Leben erfolgte 1933.

Am 13. August 1933 verließ Wilhelm die Hilfsschule und kurz darauf sein Elternhaus, da das Amtsgericht Göttingen eine vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet hatte. Die Eltern waren mit der Erziehung ihres Sohnes überfordert und kamen laut Gerichtsbeschluss weder mit Güte noch mit Strenge – erwähnt werden häufige Prügelstrafen – weiter. Wilhelm konnte sich nicht unterordnen, war unordentlich, ein Dieb, Schulschwänzer und Herumtreiber, der anderen gerne Streiche spielte. Ausführlich ging das Gericht auf Wilhelms „ausgeprägten Hang“ ein, Tiere zu quälen und zu töten.

Wilhelm Noltemeyer kam am 1. September 1933 in das Kinderheim der Pestalozzi-Stiftung in Burgwedel und von dort zwei Wochen später in den Knabenhof des Stephansstifts in Hannover-Kleefeld, ein Erziehungsheim für schulpflichtige Jungen. Dort untersuchte Obermedizinalrat Rizor den zwölfjährigen Wilhelm kurz nach seiner Ankunft. Dr. Rizor diagnostizierte „angeborenen Schwachsinn“, eine Intelligenzminderung, die nach den Kriterien des am 14. Juli 1933 erlassenen Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eine „Erbkrankheit“ darstellte und durch Sterilisation aus der Bevölkerung entfernt werden sollte. Eine Anzeige beim zuständigen Kreisarzt unterblieb jedoch aus uns nicht bekannten Gründen. Überhaupt ist über die Zeit Wilhelm Noltemeyers im Stephansstift wenig bekannt. Das Amtsgericht Göttingen ordnete im Oktober 1933 die endgültige Heimerziehung an, am 5. April 1936 wurde Wilhelm in der anstaltseigenen Stiftskirche im Beisein seiner Mutter konfirmiert. Kurz darauf verlegte ihn die Erziehungsbehörde in das zu den Kästorfer Anstalten gehörende Erziehungsheim Rischborn. Der Leiter des Knabenhofes ließ kein gutes Haar an seinem Schützling und veranlasste die Verlegung, da Wilhelms Verhalten „fortgesetzt zu Klagen Anlass gab“. Noltemeyer sei ein Lügner, Betrüger und Herumtreiber, unberechenbar in seinem Verhalten und selbst für die einfachsten Arbeiten nicht zu gebrauchen, schrieb Heimleiter Gläfke an den Oberpräsidenten in Hannover. Da das Erziehungsheim Rischborn in dem Ruf stand, auch die vermeintlich schwierigsten Jungen erziehen zu können, ordnete Landesrat Koepchen von der hannoverschen Erziehungsbehörde die Verlegung an.

Martin Müller, der Leiter der Kästorfer Anstalten, erfuhr im Juni 1936 von der psychiatrischen Untersuchung Wilhelm Noltemeyers im Stephansstift und erstattete Anzeige beim Gifhorner Gesundheitsamt. Erste Beurlaubungsgesuche der Eltern lehnte Müller ab, da er bereits nach wenigen Wochen kein gutes Bild von seinem neuen Schützling hatte, den er im August 1936 als frech, haltlos, wild und hemmungslos bezeichnete.

Am 12. November 1936 wurde Wilhelm Noltemeyer auch in Kästorf psychiatrisch untersucht. Landesmedizinalrat Dr. Berger diagnostizierte ebenfalls angeborenen Schwachsinn und empfahl die Unfruchtbarmachung. Die dafür notwendigen Unterlagen wurden an das Erbgesundheitsgericht Göttingen weitergeleitet, und kurz darauf erhielt Noltemeyer den ersehnten Heimaturlaub. Weihnachten 1936 ver-



brachte er bei seinen Eltern in Göttingen, die er seit Monaten nicht gesehen hatte. Kaum aus dem Urlaub zurück, lud ihn das Erbgesundheitsgericht zu einer Anhörung wegen Unfruchtbarmachung vor, die am 4. Februar 1937 stattfand. Wilhelm Noltemeyer war anwesend und zeigte laut Gerichtsbeschluss „starke Ausfälle“.

Er scheiterte beim Rechnen, wusste nicht, wie viele Tage das Jahr hat und konnte dem Gericht offenbar nicht schlüssig erklären, welche Arbeiten ein Schornsteinfeger zu verrichten hat, obwohl er als Berufswunsch Schornsteinfeger angegeben hatte. Weitere Gründe, die nach Ansicht des Gerichts für einen angeborenen Schwachsinn und eine Unfruchtbarmachung sprachen, waren die dem Gericht vorliegenden Berichte über Tierquälereien und Diebstähle, das deviante Verhalten und Auftreten des fünfzehnjährigen Jungen sowie die Einschätzung, dass sein Vater als „Trinker“ und seine Mutter als „geistig beschränkt“ galt. Nach wenigen Minuten Verhandlung beschloss das Gericht, Wilhelm Noltemeyer sterilisieren zu lassen, was am 20. März 1937 im Marienstift in Braunschweig geschah. Eine Woche nach dem Eingriff kehrte Noltemeyer in die Erziehungsanstalt Rischborn zurück, wo er sich einige Tage schonen konnte.

Am 8. April 1937 trat er dann eine Stelle als Landarbeiter bei einem Bauern in Wilsche an, einem Ort wenige Kilometer von Kästorf entfernt. Das Arbeitsverhältnis war nur von kurzer Dauer, drei Wochen nach Dienstantritt floh Noltemeyer von dem Hof. Der Landwirt informierte Anstaltsvorsteher Müller über den Vorfall und das, was sich bis dahin ereignet hatte. Demnach sei Noltemeyer nicht nur faul und frech gewesen, sondern habe sich mehrfach „in unsittlicher Weise“ am Vieh vergreifen, weshalb der

An den Herrn: Amtsarzt

in G i f h o r n .

Anzeige
 (gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 — Reichsgebl. I G. 1021)

Der: ~~xxxx~~ landwirtschaftliche Arbeiter (Fürsorgezögling)
 (Familienname) Noltemeyer,
 (Vorname) Willi
 geboren am 13. April 1921
 in Elliehausen Kreis Göttingen,
 derzeitiger Aufenthalt: Erziehungsheim Rischborn,
in Kästorf-Anstalten, Kreis Gifhorn,
 leidet an?) ~~— Unvermögen zu lernen — angeborenem Schwachsinn — Schizophrenie —~~
~~überaus geringem geistigen Verstande — erheblicher geistiger Rückbildung — erheblichem Schwachsinn —~~
~~überaus erheblicher Unfruchtbarkeit — erheblicher Unfruchtbarkeit — erheblicher Unfruchtbarkeit —~~
~~überaus erheblicher Unfruchtbarkeit~~

Ort: Landwirtschaftliches Erziehungsheim RISCHBORN, den 15. Juni 1936.
 Straße: Post: Kästorf-Anstalten über Gifhorn
 Fernruf: Gifhorn 330 Name: Müller Wilhelm
 Stand: Erziehungsheim Rischborn

Wenden!

Abb. 33: Am 15. Juni 1936 zeigte Anstaltsvorsteher Müller Wilhelm Noltemeyer wegen angeborenen Schwachsins beim Gifhorer Amtsarzt an

Bauer aus Sorge um seine Kinder eine weitere Beschäftigung ausschloss. Wilhelm Noltemeyer wurde einen Tag später aufgegriffen und zurück ins Erziehungsheim Rischborn gebracht, wo Vorsteher Müller einen Bericht an die Erziehungsbehörde verfasste, in dem er eine erneute psychiatrische Untersuchung vorschlug, um einen Erziehungsplan für den „haltlosen, unberechenbaren und kindischen Jungen“ aufstellen zu können. „Die Triebhaftigkeit in sexueller Hinsicht“, so Müller weiter, sei während des Heimaufenthaltes nicht beobachtet worden.

Landesmedizinalrat Berger untersuchte Wilhelm Noltemeyer daraufhin am 12. Juni 1936 und stellte in seinem knappen Gutachten den Geschlechtstrieb Noltemeyers in den Vordergrund. Bei dem sechzehnjährigen Jungen, der ausgesprochen infantil sei und keine sekundären Geschlechtsmerkmale aufweise, bestehe die Gefahr, „dass mit Triebhandlungen auf diesem Gebiet noch auf längere Zeit hinaus gerechnet werden muss“. Eine Beschäftigung in der Landwirtschaft sei nach den bisherigen Erfahrungen nicht möglich, stattdessen schlug der Psychiater eine Überstellung in das staatliche Provinzialerziehungsheim Göttingen vor. Dort sollte geprüft werden, ob Noltemeyer nach § 73 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes unerziehbar sei. Da sich Vorsteher Müller der Empfehlung des Psychiaters anschloss, stimmte die Erziehungsbehörde der Verlegung in das Provinzialerziehungsheim rasch zu, wo Wilhelm Noltemeyer am 19. Juli 1937 in Begleitung eines Erziehers ankam.

Über seinen mehrjährigen Aufenthalt im Provinzialerziehungsheim Göttingen liegt eine Akte vor, die jedoch noch nicht vollständig ausgewertet werden konnte.

Anfangs glaubte die Heimleitung, den als kindlich, unbekümmert, triebhaft und töricht beschriebenen Wilhelm Noltemeyer erziehen und später in eine landwirtschaftliche Arbeitsstelle vermitteln zu können, wie aus den Unterlagen hervorgeht. Doch das Bild trübte sich mit der Zeit.

Wilhelm floh mehrfach aus dem Heim, versteckte sich oder schlug sich vergeblich zu seinen Eltern durch, wo er aufgegriffen und sofort wieder ins Heim zurückgebracht wurde. Disziplinierungsmaßnahmen, die nicht näher beschrieben werden, brachten offenbar nicht den gewünschten Erfolg. In zwei Dienststellen kam er nicht zurecht bzw. beschwerten sich die Bauern über sein als untragbar empfundenen Verhalten. In diesem Zusammenhang werden zwei Begebenheiten geschildert, die zwar keine schwerwiegenden Folgen hatten, aber mit dem Alter eines siebzehn- bzw. achtzehnjährigen Jungen nur schwer in Einklang zu bringen waren. Einmal versteckte sich Noltemeyer in der Scheune seines Dienstherrn und freute sich, dass er erst nach aufwendiger Suche und verwirrenden Hilferufen gefunden wurde. Ein anderes Mal entfernte er sich heimlich aus einer Arbeitskolonne, die aus mehreren Heimkindern bestand, suchte in Göttingen die Hilfsschule auf, in der er einst Schüler gewesen war, „und sagte zu seinem ehemaligen Klassenlehrer, er wolle gern wieder in die Schule gehen, es wäre [dort] so schön gewesen“.

Ende Oktober 1939 war es dann so weit. Der Leiter des Provinzialerziehungsheims hielt Wilhelm Noltemeyer für unerziehbar und schlug der Erziehungsbehörde die Verlegung in eine geeignete Anstalt vor, ohne diese näher zu bezeichnen. Daraufhin entließ die Behörde Wilhelm Noltemeyer am 21. Dezember 1939 mit Wirkung zum 10. Januar 1940 aus der Fürsorgeerziehung. Sie berief sich dabei auf § 73 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, der eine vorzeitige Entlassung ermöglichte, wenn für die Gründe die zu erziehende Person verantwortlich und eine „anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung des Minderjährigen sichergestellt“ sei.



Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Erziehungsbehörde Wilhelm Noltemeyer nach Hause entließ und in einem Schreiben an das Jugendamt Göttingen lediglich vorschlug, ihn in eine einfache städtische Arbeit zu vermitteln. Erst wenn dieser Versuch scheitern sollte, sei „Anstaltsunterbringung nicht zu umgehen“. So wurde Wilhelm Noltemeyer im Januar 1940 aus dem Erziehungsheim entlassen und zog wieder zu seinen Eltern. Ob und wie im Heim gezielt mit ihm an einer Verhaltenskorrektur gearbeitet wurde, insbesondere was sein Sexualverhalten und das Quälen von Tieren betraf, bleibt unklar.

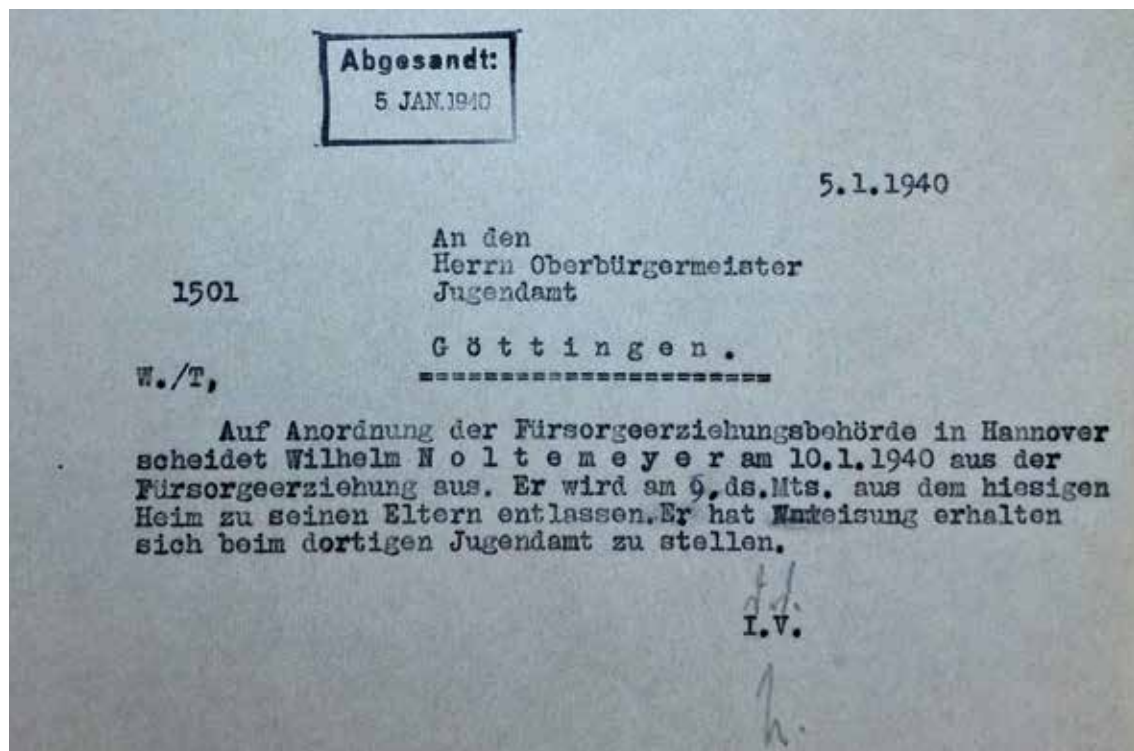


Abb. 34: Das Erziehungsheim informiert das Jugendamt Göttingen über die bevorstehende Entlassung von Wilhelm Noltemeyer

Wir wissen nicht, was Wilhelm Noltemeyer in den ersten Monaten nach seiner Entlassung aus dem Heim tat. Er wohnte bei seinen Eltern in Göttingen und führte offenbar ein unauffälliges Leben, bis er am 18. Oktober 1940 auf einem Spielplatz ein fünfjähriges Mädchen ansprach. Er entblößte sich und griff dem Mädchen, das zu schreien begann, abseits eines Sandkastens in den Schambereich. Die Mutter und andere Personen kamen hinzu und verständigten die Polizei, die Noltemeyer an Ort und Stelle festnahm. Ein Arzt, der das Mädchen anschließend untersuchte, stellte Kratzspuren im Schambereich des Kindes fest, aber keine Anzeichen, die auf eine Vergewaltigung hindeuteten. Noltemeyer, der in Untersuchungshaft genommen wurde, leugnete die Tat nicht, bestritt aber in seiner Vernehmung, eine Vergewaltigungsabsicht gehabt zu haben.

Das Amtsgericht Göttingen erließ vier Tage nach der Tat Haftbefehl wegen versuchter Notzucht in Tateinheit mit Verbrechen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB, der jedoch am 8. Januar 1941 von der Strafkammer des Landgerichts Göttingen aufgehoben wurde. Ausschlaggebend dafür war eine Untersuchung durch

Prof. Dr. Jungmichel vom Institut für gerichtliche Medizin der Universität Göttingen Anfang Dezember, der Noltemeyer für unzurechnungsfähig erklärte.

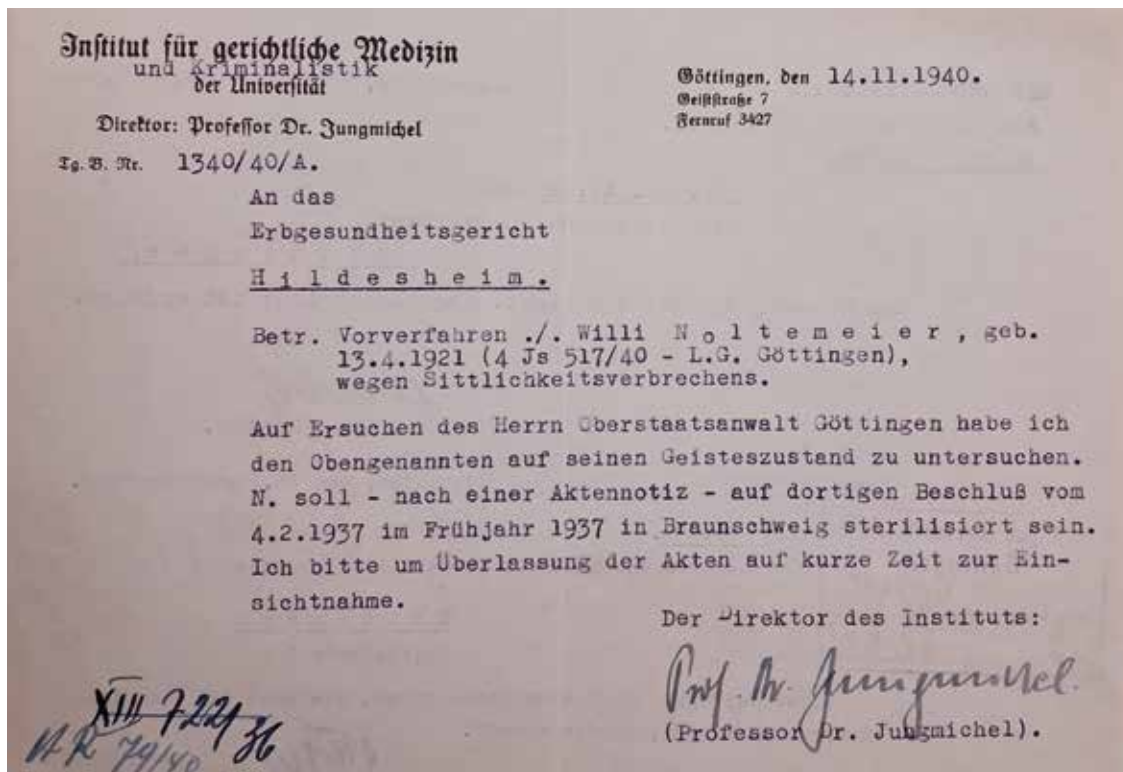


Abb. 35: Mit diesem Schreiben fordert Prof. Dr. Jungmichel die Sterilisationsakte von Wilhelm Noltemeyer an

Nach Ansicht der Strafkammer stellte Noltemeyer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, weshalb sie den Haftbefehl und den Haftzeitbeschluss aufhob und ihn gemäß § 126a StPO vorläufig aus dem Gerichtsgefängnis Göttingen in die Landesheil- und Pflegeanstalt Göttingen überführen ließ. Dort wurde der neunzehnjährige Wilhelm Noltemeyer am 15. Januar 1941 aufgenommen.

Bereits zwei Wochen später gab es einen neuen Gerichtsbeschluss. Das Landgericht Göttingen ordnete nun die dauerhafte Unterbringung von Wilhelm Noltemeyer in einer Heil- und Pflegeanstalt an. Grundlage dafür war das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933. Eine Maßregel war die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt für Zurechnungsunfähige gemäß § 42b, der bei Wilhelm Noltemeyer Anwendung fand.

Dieser Paragraph kam auch zur Anwendung, als sich das Wehrbezirkskommando Göttingen im Dezember 1941 nach Wilhelm Noltemeyer erkundigte und ein ärztliches Attest anforderte. Die Antwort der Heil- und Pflegeanstalt war kurz und unmissverständlich: Noltemeyer leide an Schwachsinn mittleren Grades sowie an den Folgen einer Gehirnentzündung. „Er ist asozial und aufgrund § 42b StrGB hier untergebracht. N. ist wehrdienstunfähig.“

Diese Antwort genügte dem Wehrmeldeamt Göttingen, das Wilhelm Noltemeyer am 11. Februar 1942 einen Ausmusterungsschein ausstellte.



Wie es Noltemeyer in der Anstalt erging, wie man ihn dort wahrnahm und beurteilte, erfahren wir zumindest bruchstückhaft aus einer mehrseitigen Krankengeschichte, die einer im Landesarchiv Hannover überlieferten Patientenakte beiliegt. Auch sie konnte noch nicht vollständig ausgewertet werden.

Am Aufnahmetag beurteilte ein Arzt den neuen Patienten als ruhig und geordnet, der eine „übertrieben militärisch straffe Haltung“ einnehme und „auch auf den unbefangenen Beobachter schwachsinnig“ wirke. Der körperliche Allgemeinzustand sei tadellos, der Gesichtsausdruck „deutlich schwachsinnig“. Ähnlich knapp fallen die Eintragungen unter der Rubrik „Psychischer Befund“ aus: „Übertrieben stramme militärische Haltung (Erz. Heim Göttingen). Distanzlos, redselig, stottert etwas. Aufmerksam, lebhaft“.

Weitere Einträge erfolgten in der Regel alle drei bis vier Monate, 1942 jedoch nur einmal. Die meiste Zeit arbeitete Noltemeyer mit anderen Patienten auf dem Feld, meist zur Zufriedenheit des Personals. Aktenkundig sind Wutausbrüche und Schlägereien, die als Symptom seiner „Triebhaftigkeit“ galten. Wiederholt äußerte er Entlassungswünsche, einmal während einer Visite in „klebrig distanzloser Weise“ gegenüber dem behandelnden Arzt. Noltemeyer, der mehrfach von Heimweh geplagt aus der Anstalt floh und dann vergeblich versuchte, bei seinen Eltern unterzutauchen, galt 1943 als Wortführer seiner Station.

Der letzte Eintrag in der Akte datiert vom 29. März 1944. Aufgrund einer Dienstanweisung, nach der Personen, die nach § 42b StGB in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht waren, der Polizei übergeben werden können, veranlasste der Generalstaatsanwalt in Celle die Verlegung von Wilhelm Noltemeyer und drei weiteren Patienten aus der Heil- und Pflegeanstalt Göttingen in das Konzentrationslager Neuengamme. Die Eltern von Wilhelm Noltemeyer erfuhren Anfang Mai 1944 von der Verlegung ihres Sohnes, den sie nie wieder sehen sollten.

Die Verlegung von Wilhelm Noltemeyer und der drei anderen Patienten geht auf eine Vereinbarung zwischen dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler und dem Reichsjustizminister Otto Georg Thierack vom September 1942 zurück. Sie sah vor, „asoziale Elemente“ aus Strafanstalten, Arbeitshäusern und Heil- und Pflegeanstalten ohne Gerichtsverfahren zur „Vernichtung durch Arbeit“ in Konzentrationslager zu überführen.

Wie lange Wilhelm Noltemeyer im Konzentrationslager Neuengamme war, ist nicht bekannt. Er kam schließlich 1944 oder 1945 in das Konzentrationslager Bergen-Belsen, wo er am 14. März 1945 starb. Die in einem Sterbebuch vermerkte Todesursache „Kreislaufversagen“ verschleiert mit großer Wahrscheinlichkeit die wahren Todesumstände. Vermutlich starb Wilhelm Noltemeyer an den Folgen der dramatisch schlechten Haftbedingungen in dem völlig überbelegten Lager, zu denen Mangelernährung, Infektionskrankheiten, Seuchen und katastrophale hygienische Verhältnisse gehörten.

Dr. Steffen Meyer

Die Inschrift des Stolpersteins



Die Paten für den Stolperstein von Wilhelm Noltemeyer sind Jenny und Jürgen Errerd.

➤➤ *Wenn man die Biographie von Willi Noltemeyer liest, zuckt man erst einmal zusammen. Wie geht das an, ein Stolperstein? Und genau das ist der Punkt: Ja, ein Stolperstein! Ein Stolperstein, um uns daran zu erinnern, welche Verantwortung wir für Menschen haben, die in jeder Hinsicht auf unsere Fürsorge angewiesen sind.*

Als aktive Pflegefamilie sehen wir auch heute die unterschiedlichsten Gründe, warum Kinder nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können. Deshalb ist es so wichtig, diesen jungen Menschen Halt, Therapie, Liebe und Fürsorge zu geben und sie vor der Willkür zu schützen, die Wilhelm Noltemeyer widerfahren ist. Genau aus diesem Grund haben wir gerne die Patenschaft für diesen Stolperstein übernommen. <<<

Jenny und Jürgen Errerd

Quellen:

Archiv der Dachstiftung Diakonie: ADHK Nr. 1133; Bewohnerakte von Wilhelm Noltemeyer aus dem Erziehungsheim Rischborn.

Gedenkstätte Bergen-Belsen: Sterbucheintrag Wilhelm Noltemeyer.

Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933. RGBl 1933 I, S. 995-999.

Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Hann. 138 Göttingen Acc. 31/96 Nr. 234; NLA HA Hann. 154 Göttingen Acc. 115/93 Nr. 2344; NLA HA

Hann. 154 Göttingen Acc. 2020/39 Nr. 50; NLA HA Hann. 155 Göttingen Acc. 2004/008 Nr. 02711.

Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. RGBl 1922 I, S. 633-648.

Stadtarchiv Göttingen: Meldekarten August und Wilhelm Noltemeyer.

Wolfgang Ayaf: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.



Entscheidungsfindung

Der eine oder andere mag sich nach dem Lesen der Biogramme fragen, auf welcher Basis wir als Arbeitsgruppe entscheiden, für wen ein Stolperstein verlegt wird.

Die Grundlage für unsere Arbeit bietet das Projekt „Stolpersteine“, das der Künstler Gunter Demnig im Jahr 1992 ins Leben gerufen hat. Gunter Demnigs Kunst- und Gedenkprojekt soll an diejenigen erinnern, die durch die Gewaltherrschaft des NS-Regimes Leid erfahren haben, zum Beispiel jüdische Personen, Sinti und Roma, religiös oder politisch Verfolgte und Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung. Auch Hautfarbe, Sexualität, oder die Stigmatisierung als „asozial“, die zum Beispiel Obdachlose oder Sexarbeiter:innen einschloss, konnten Gründe für eine systematische Verfolgung, Inhaftierung oder Ermordung sein.

Mit dem Projekt „Stolpersteine“ soll allen Opfergruppen des NS-Regimes gedacht werden, deren Schicksale nicht in Vergessenheit geraten dürfen. Darüber hinaus soll es über die Hintergründe der NS-Herrschaft aufklären und den menschenverachtenden Charakter der NS-Politik und –Verfolgung offenlegen und verständlich machen. Während das Gedenken an die Opfer im Vordergrund steht, setzt das Projekt auch ein Zeichen gegen die Diskriminierung von marginalisierten Menschen in unserer Gegenwart und für den Schutz von Demokratie und Menschenrechten.

Dank der Forschung von lokalen Historiker:innen und Heimatforscher:innen sind die Geschichten vieler jüdischer Familien und anderer NS-Opfer aus dem Raum Gifhorn bereits bekannt. Auch die durch die NS-Ideologie gerechtfertigten Zwangssterilisationen in den damaligen Kästorfer Anstalten sind durch überlieferte Akten belegt. So konnte die Arbeitsgruppe schnell einen Ansatzpunkt finden. Dieses Jahr sind die Stolpersteine, die im Stadtgebiet Gifhorn verlegt werden, Personen gewidmet, die während der NS-Herrschaft im Gifhorer Gerichtsgefängnis inhaftiert waren. Auf sie stieß die AG durch die im Niedersächsischen Landesarchiv aufbewahrten Gefangenenlisten. Das Stichwort „Schutzhaft“ war bei der Recherche ein entscheidender Faktor: In den Gefangenenbüchern finden sich hunderte Menschen, die im Gerichtsgefängnis Gifhorn in „Schutzhaft“ genommen wurden. Eingegrenzt haben wir den Personenkreis über die Angabe, wohin sie „entlassen“ wurden, die Auskunft darüber gab, ob Verfahren stattgefunden haben, oder ob sie in eine andere Haftanstalt oder ein Konzentrationslager verlegt wurden.

Für fünf dieser Menschen, die während des Nationalsozialismus im Gerichtsgefängnis Gifhorn inhaftiert waren, werden nun Stolpersteine verlegt: Paul Basse, Max Dunkel, Max Habermann, Elisabeth Thran und Hermann Thran. Auf dem Gelände der Dachstiftung Diakonie in Kästorf werden dieses Jahr zwei Stolpersteine für die Jugendlichen Heinz Försterling und Willi Noltemeyer verlegt, die in den 1930er Jahren als „asozial“ stigmatisiert und zwangssterilisiert wurden.

Im nächsten Schritt begannen wir mit den Recherchen zu ihren Biografien. Wir standen vor mehreren Fragen: Können wir genug Informationen zu ihrem Leben und den Gründen für ihre Verurteilung zusammentragen, um ihnen „ein Gesicht“ zu geben? Haben sie einen lokalen Bezug, das heißt, haben sie in Gifhorn gelebt oder wie sind sie nach Gifhorn gekommen? Dafür stellten wir zunächst Nachforschungen in den Beständen des Stadtarchivs Gifhorn sowie dem Archiv der Dachstiftung Diakonie in

Kästorf an und werteten die vorhandene Literatur aus. Dann stellten wir Anfragen an diverse andere Archive, darunter Kreis-, Stadt- und Landesarchive, sowie beim Bundesarchiv und bei Gedenkstätten der Gefängnisse und Konzentrationslager, in denen die Personen inhaftiert waren. Diese Forschungsarbeit war sehr umfangreich und zeitaufwendig.

Bei den Recherchen stieß die Arbeitsgruppe auch auf einige Fälle, die uns vor schwierige Fragen stellten. Sollte man Stolpersteine für Menschen verlegen, die ihrerseits anderen Leid angetan oder für uns heute kaum nachvollziehbare Entscheidungen getroffen oder Ansichten vertreten haben? Auch in Gesprächen mit den Nachkommen einiger NS-Opfer wurde die Frage laut: Hat diese Person überhaupt einen Stolperstein „verdient“? Ein Ausschluss vom Stolperstein-Projekt wegen schwieriger Biografien oder sich widersprechender Moralvorstellungen kann jedoch keine Option sein. Eine Aufteilung in „perfekte Opfer“ und Opfer, die Schwächen hatten, Verbrechen begangen oder anderen Leid zugefügt haben, widerspricht den Grundsätzen des Stolpersteinprojekts und der Gedenk- und Erinnerungskultur. Jede Person, die Gewalt durch das NS-Regime erfahren hat, hat es verdient, dass ihrem Schicksal gedacht wird. Ein transparenter, offener Umgang mit schwierigen Themen und eine Aufarbeitung dieser ist dabei sehr wichtig.

So ist zum Beispiel selbst der Widerständler Max Habermann nicht ohne Widersprüche. Der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband, in dem er als Vorstand eine hohe Position innehatte, verfolgte völkische, antisemitische und antifeministische Interessen. Jüdischen Menschen und Frauen wurde eine Mitgliedschaft verwehrt und als Interessenvertretung der Angestellten setzte er sich aktiv gegen Maßnahmen ein, die zu mehr Gleichberechtigung hätten führen können. So unterstützte er antisemitische Parteien finanziell und strebte eine strenge hierarchische Politik mit faschistischen Mustern an. Max Habermanns Mitgliedschaft im DAV muss transparent aufgearbeitet werden, darf jedoch nichts daran ändern, dass ihm als Opfer von NS-Gewalt, das den Nationalsozialismus entschieden ablehnte und das durch politische Verfolgung während des NS-Regimes in den Tod getrieben wurde, gedacht werden muss.

Als Arbeitsgruppe haben wir entschieden, die systematische Verfolgung dieser Menschen durch das NS-Regime in den Vordergrund zu rücken. Hierbei ist ein neutraler Umgang mit den Opfern als Menschen notwendig: Ihre Schwächen, Überzeugungen, Entscheidungen und Taten dürfen durch die Aufarbeitung ihres erfahrenen Leids nicht geschönt werden, ändern jedoch nichts daran, dass diese Menschen unter der NS-Herrschaft unrechtmäßig verfolgt, inhaftiert, misshandelt oder ermordet wurden. Ihnen als Opfer des NS-Regimes zu Gedenken ist das Ziel des Stolpersteinprojekts.

Im Namen der Arbeitsgruppe Stolpersteine

Katharina Gries & Lara Stiller

Quellen:

STOLPERSTEINE: FAQ, abgerufen am 4.12.2024.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband – Wikipedia, abgerufen am 4.12.2024.

Ständestaat – Wikipedia, abgerufen am 4.12.2024.



Paul Alfred Basse, Max Alfred Dunkel, Max Habermann, Elisabeth Thran und Hermann Thran waren im Gerichtsgefängnis Gifhorn inhaftiert.



Abb. 36: Der Eingang des Gerichtsgefängnis heute



Abb. 37: Blick in eine Zelle, 2009



Abb. 38: Zellentür, 2009

Heinz Försterling und Wilhelm Noltemeyer haben im Erziehungsheim Rischborn gelebt. Das Haus hat die Adresse Pappelweg 11–13 in Kästorf.



Abb. 39: Das Erziehungsheim Rischborn um 1930



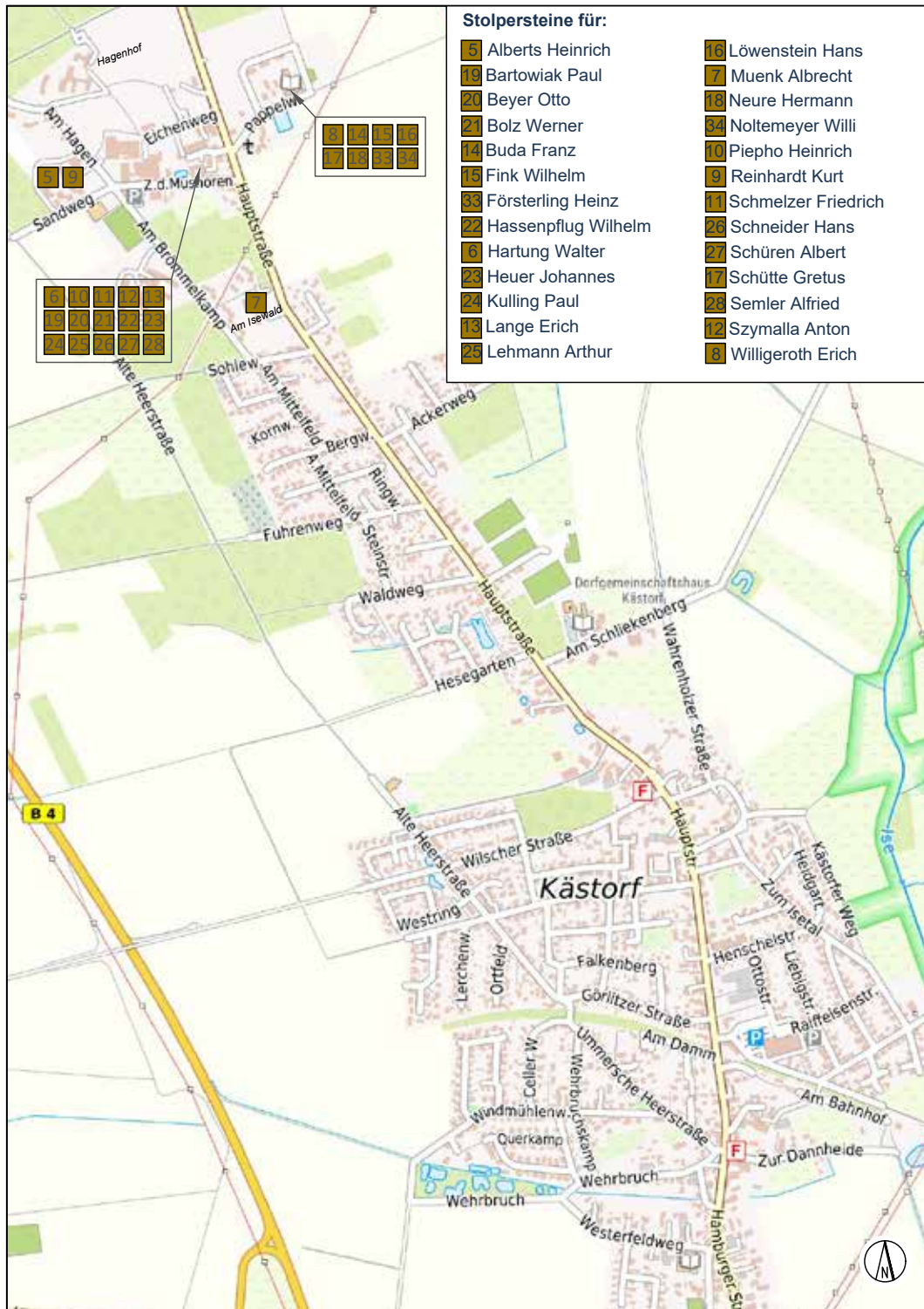
Abb. 40: Das Erziehungsheim Rischborn wurde 1966/67 umgebaut. Das Haus ist bis heute Teil der Kästorfer Jugendhilfe



Quelle: © BKG

https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen_PG_26.11.2024.pdf

Kartenbeschriftung: Stadt Gifhorn



Quelle: © BKG

https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen_PG_26.11.2024.pdf

Kartenbeschriftung: Stadt Gifhorn



Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Holger Hörmann, 2009
Abb. 2: Holger Hörmann, 2009
Abb. 3: Landesarchiv Berlin: A Rep. 370 Nr. 4319
Abb. 4: Landesarchiv Berlin: A Rep. 370 Nr. 4319
Abb. 5: Arolsen Archives: Gefangenenkarteikarte Paul Basse, 2.3.1./130579245, ITS Digital Archive
Abb. 6: Landesarchiv Berlin: A Rep. 370 Nr. 4319
Abb. 7: Nds. Landesarchiv Wolfenbüttel: NLA-WO 4 Nds Zg. 22/2003 Nr. 3035
Abb. 8: Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Nds. 768 Gifhorn Acc. 19/95 Nr. 1
Abb. 9: Arolsen Archives: Häftlingskarte Max Dunkel, 1.1.41/4455298, ITS Digital Archive
Abb. 10: Nds. Landesarchiv Wolfenbüttel: NLA-WO 4 Nds Zg. 22/2003 Nr. 3035
Abb. 11: Nds. Landesarchiv Wolfenbüttel: NLA-WO 4 Nds Zg. 22/2003 Nr. 3035
Abb. 12: Gedenkstätte deutscher Widerstand
Abb. 13: Bernhard Schürmann, 2021
Abb. 14: OTFW Berlin, 2012, Lizenz: CC BY-SA 3.0
Abb. 15: Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Nds. 110 W Acc. 31/99 Nr. 202419
Abb. 16: Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Nds. 768 Gifhorn Acc. 26/97 Nr. 70
Abb. 17: Stadtarchiv Gifhorn: D-11/1 Bd. 5
Abb. 18: Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Nds. 110 W Acc. 31/99 Nr. 202419
Abb. 19: Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Nds. 110 W Acc. 31/99 Nr. 202419
Abb. 20: Sammlung Archiv der Dachstiftung Diakonie
Abb. 21: Sammlung Archiv der Dachstiftung Diakonie
Abb. 22: Sammlung Archiv der Dachstiftung Diakonie
Abb. 23: Sammlung Archiv der Dachstiftung Diakonie
Abb. 24: Sammlung Archiv der Dachstiftung Diakonie
Abb. 25: Sammlung Archiv der Dachstiftung Diakonie
Abb. 26: Sammlung Archiv der Dachstiftung Diakonie
Abb. 27: Sammlung Archiv der Dachstiftung Diakonie
Abb. 28: Sammlung Archiv der Dachstiftung Diakonie
Abb. 29: Sammlung Archiv der Dachstiftung Diakonie
Abb. 30: Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Hann. 154 Göttingen Acc. 2020/39 Nr. 440
Abb. 31: Sammlung Archiv der Dachstiftung Diakonie
Abb. 32: Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Hann. 154 Göttingen Acc. 2020/39 Nr. 50
Abb. 33: Archiv der Dachstiftung Diakonie: ADHK Nr. 1133
Abb. 34: Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Hann. 154 Göttingen Acc. 115/93 Nr. 2344
Abb. 35: Nds. Landesarchiv Hannover: NLA HA Hann. 138 Göttingen Acc. 31/96 Nr. 234
Abb. 36: Bernhard Schürmann, 2025
Abb. 37: Holger Hörmann, 2009
Abb. 38: Holger Hörmann, 2009
Abb. 39: Sammlung Archiv der Dachstiftung Diakonie
Abb. 40: Sammlung Archiv der Dachstiftung Diakonie



Stolpersteine in Gifhorn

Gemeinsam mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern setzen sich die Stadt Gifhorn und die Diakonie Kästorf dafür ein, Opfer des Nationalsozialismus nachhaltig ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zurückzuholen und zu mahnen, gegen jede Form von Hass, Rassismus und Gewalt vorzugehen. Das europaweit bekannte Kunstprojekt Stolpersteine von Gunter Demnig ist dafür hervorragend geeignet.

Anlässlich der Verlegung von sieben Stolpersteinen in Gifhorn und in Kästorf am 11. Februar 2025 veröffentlichen die Stadt Gifhorn und die Dachstiftung Diakonie die Forschungsergebnisse der Arbeitsgruppe Stolpersteine.

Fünf Stolpersteine verlegt Gunter Demnig vor dem ehemaligen Gerichtsgefängnis im Innenhof des Gifhorer Schlosses für Paul Alfred Basse, Max Alfred Dunkel, Max Habermann, Elisabeth Thran und Hermann Thran, zwei weitere für Heinz Försterling und Wilhelm Noltemeyer auf dem Gelände der Dachstiftung Diakonie in Kästorf vor dem ehemaligen Erziehungsheim Rischborn.

Einleitende Beiträge über die sogenannte „Schutzhaft“ und das Gifhorer Gerichtsgefängnis sowie über die Diakonie Kästorf im Nationalsozialismus stehen den Biogrammen voran.